



Anfragen zum Plenum

vom 11. Juli 2016

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	1	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER).....	32
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	30	Petersen, Kathi (SPD)	54
Arnold, Horst (SPD).....	2	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	9
Aures, Inge (SPD)	22	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)	10
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	40	Rauscher, Doris (SPD).....	52
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)23		Rinderspacher, Markus (SPD)	21
Biedefeld, Susann (SPD).....	3	Ritter, Florian (SPD)	33
von Brunn, Florian (SPD)	4	Rosenthal, Georg (SPD)	27
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)...	46	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	11
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	47	Schindler, Franz (SPD)	12
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	24	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	37
Dr. Förster, Linus (SPD).....	5	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	13
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	25	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..	14
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	48	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	45
Güll, Martin (SPD)	6	Sonnenholzner, Kathrin (SPD).....	55
Hanisch, Joachim (FREIE WÄHLER).....	7	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	15
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	49	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	50	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	38
Hiersemann, Alexandra (SPD)	31	Strobl, Reinhold (SPD)	28
Huber, Erwin (CSU).....	41	Dr. Strohmayer, Simone (SPD).....	16
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	51	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	34

Karl, Annette (SPD)	35	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)	29
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	42	Weikert, Angelika (SPD).....	17
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER).....	18
Lotte, Andreas (SPD)	8	Wild, Margit (SPD).....	19
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	44	Zacharias, Isabell (SPD)	20
Müller, Ruth (SPD)	53	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	39
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr1	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Staatlich geförderter Wohnungsbau in der Stadt Schwabach und dem Landkreis Roth 15
Adelt, Klaus (SPD) Wohnraum in Oberfranken.....1	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Neutralitätspflicht verletzt? 17
Arnold, Horst (SPD) Staatlich geförderter Wohnungsbau in der kreisfreien Stadt Fürth sowie in Zirndorf, Oberasbach und Stein.....2	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kosten für Schusswaffen für das Bayerische Landeskriminalamt, die Polizei etc. 17
Biedefeld, Susann (SPD) Barrierefreiheit in der Stadt und im Landkreis Coburg.....4	Dr. Strohmayer, Simone (SPD) Sozialer Wohnungsbau im Regierungsbezirk Schwaben 18
von Brunn, Florian (SPD) Geplanter Kramer- und Wanktunnel bei Garmisch-Partenkirchen5	Weikert, Angelika (SPD) Staatlich geförderter Wohnungsbau in der Stadt Nürnberg und im Landkreis Nürnberger Land 20
Dr. Förster, Linus (SPD) Wohnsituation junger Menschen.....6	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) Hochwasserschäden in Simbach am Inn..... 21
Güll, Martin (SPD) Staatlich geförderter Wohnungsbau in den Landkreisen Dachau und Neuburg-Schrobenhausen.....7	Wild, Margit (SPD) Negativzinsen für Kommunen 22
Hanisch, Joachim (FREIE WÄHLER) Anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber als Obdachlose im Sinne des Art. 7 LStVG8	Zacharias, Isabell (SPD) Mietwohnraum in Freising 23
Lotte, Andreas (SPD) Staatliche Wohnbauförderung in Landkreisen in Oberbayern.....9	Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz24
Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Geförderter Wohnungsbau im Landkreis Traunstein.....10	Rinderspacher, Markus (SPD) Überstundensituation in bayerischen Justizvollzugsanstalten..... 24
Dr. Rabenstein, Christoph (SPD) Staatlich geförderter Wohnungsbau in Oberfranken11	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.....28
Scheuenstuhl, Harry (SPD) Wohnraum in Mittelfranken13	Aures, Inge (SPD) Mittelschulen in Oberfranken..... 28
Schindler, Franz (SPD) Personalbesetzung in Standesämtern.....14	Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Staatsvertrag mit Sinti und Roma 28

Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)
Demografische Rendite im
Schulsystem30

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Zweig „Gestaltung“ an der Fach-
oberschule Lindau33

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Weiterfinanzierung des Zentrums für
Wissenschaftliche Services und
Transfer (ZeWiS)34

Rosenthal, Georg (SPD)
Kulturgutschutzgesetz35

Strobl, Reinhold (SPD)
Interkulturelle Austausche35

Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)
Bayerischer Bibliotheksplan36

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
der Finanzen, für Landesentwicklung und
Heimat37**

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Befreiungshalle in Kelheim37

Hiersemann, Alexandra (SPD)
Krypto-Trojaner in Bayern37

Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER)
Erweiterung der Räume mit be-
sonderem Handlungsbedarf38

Ritter, Florian (SPD)
Krypto-Trojaner38

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Härtefonds-Regelungen in den be-
troffenen Hochwassergebieten in
West-Mittelfranken38

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie39**

Karl, Annette (SPD)
Projekt „eDorf“ 39

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Förderung der Seilbahn in
Thalkirchdorf 40

Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)
Windenergie in Bayern 40

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)
Entstehung von Arbeitsplätzen
aufgrund der Durchführung des
G7-Gipfels 44

Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)
Tourismusförderung in Bayern 45

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz46**

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE
WÄHLER)
Schadstoffe im Gelände der „Heeres-
munitionsanstalt der Wehrmacht“ bei
Feucht 46

Huber, Erwin (CSU)
Hochwasserschutz in der Gemeinde
Eichendorf im Landkreis Dingolfing-
Landau 46

Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)
Kosten für Anträge zur Biberentnahme 47

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Kontrollen bei Listerienbefall 48

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten.....48**

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Gewässerschutz und Flächen-
bewirtschaftung48

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Öko-Sommergerste.....49

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und
Integration.....50**

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Stellungnahme zum Bundesteilhabe-
gesetz – Beteiligung der Beauftragten
für die Belange von Menschen mit
Behinderung.....50

Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)
Hindernisse bei der Ausübung von
ehrenamtlichen Tätigkeiten.....50

Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)
Warteliste für Asylbewerberkinder bei
Kindergartenplätzen.....52

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Asylbewerberinnen und -bewerber in
Arbeitsverhältnissen.....53

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)
Leistungen für Asylbewerberinnen
bzw. -bewerber und Rentnerinnen
bzw. Rentner 53

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Identitätsbildende Prägung der
Menschen, die inner- bzw. außerhalb
der Grenzen der heutigen Bundes-
republik geboren sind 55

Rauscher, Doris (SPD)
Fachkraftmangel in Bayerns Kinder-
tageseinrichtungen 56

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege.....57**

Müller, Ruth (SPD)
Landesrahmenvereinbarung gemäß
dem Präventionsgesetz..... 57

Petersen, Kathi (SPD)
Auswirkungen der Verordnung zur
Ausführung des Pflege- und Wohn-
qualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) auf
bestehende Pflegeheime im Freistaat
Bayern 58

Sonnenholzner, Kathrin (SPD)
Anerkennung ausländischer
Berufsabschlüsse 59

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

1. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Mietwohnraum (Angabe bitte in Quadratmetern und jeweils aufgelistet für die vergangenen zehn Jahre) im Zuge von Fördermaßnahmen des Freistaates Bayern für den Wohnungsbau in Oberfranken entstanden ist (bitte aufgelistet nach Stadt und Landkreis Hof, Landkreis Lichtenfels und Landkreis Kronach)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Mietwohnraumförderung des Bayerischen Wohnungsbauprogramms richtet sich insbesondere an kommunale und sonstige Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften sowie private Investoren. Das Förderangebot wird je nach regionaler oder örtlicher Begebenheit in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms wurde in den vergangenen zehn Jahren Mietwohnraum in Oberfranken (aufgelistet nach Stadt und Landkreis Hof und Landkreis Lichtenfels) mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Oberfranken m ² Wohnfläche	Stadt Hof m ² Wohnfläche	Lkr. Hof m ² Wohnfläche	Lkr. Lichtenfels m ² Wohnfläche
2006	1.333	0	0	0
2007	1.140	0	0	0
2008	0	0	0	0
2009	3.340	2.503	0	0
2010	2.949	0	792	0
2011	9.050	0	0	0
2012	0	0	0	0
2013	2.554	0	0	340
2014	0	0	0	0
2015	2.266	0	0	768
insgesamt	22.632	2.503	792	1.108

Im Landkreis Kronach wurden in den vergangenen zehn Jahren keine geförderten Mietwohnungen neu geschaffen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der staatlich geförderten Wohneigentumsbildung. Durch die Wohneigentumsförderung können sich qualifizierte Fachkräfte und junge Familien in ihrer Heimat-

region ein Zuhause aufbauen. Haushalte, die ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung erwerben, machen in der Regel eine Mietwohnung frei. Auch dies entlastet den Markt.

In den vergangenen zehn Jahren wurde mit Mitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms Eigenwohnraum in Oberfranken (aufgelistet nach Stadt und Landkreis Hof, Landkreis Lichtenfels und Landkreis Kronach) mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Oberfranken m ² Wohnfläche	Stadt Hof m ² Wohnfläche	Lkr. Hof m ² Wohnfläche	Lkr. Lichtenfels m ² Wohnfläche	Lkr. Kronach m ² Wohnfläche
2006	23.049	255	1.792	4.757	1.534
2007	18.486	430	1.365	3.353	1.637
2008	23.960	0	1.673	3.719	1.330
2009	22.724	316	1.920	5.226	2.137
2010	20.098	446	2.095	5.090	1.086
2011	18.363	138	1.414	3.850	1.367
2012	13.409	211	295	3.171	1.299
2013	14.490	133	2.522	3.804	975
2014	5.637	0	636	950	389
2015	8.160	126	844	2.245	108
insgesamt	168.376	2.055	14.556	36.165	11.862

2. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Mietwohnraum (Angabe bitte in Quadratmetern und jeweils aufgelistet für die vergangenen zehn Jahre) im Zuge von Fördermaßnahmen des Freistaates Bayern für den Wohnungsbau in der kreisfreien Stadt Fürth sowie in Zirndorf, Oberasbach und Stein entstanden ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Mietwohnraumförderung des Bayerischen Wohnungsbauprogramms richtet sich insbesondere an kommunale und sonstige Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften sowie private Investoren. Das Förderangebot wird je nach regionaler oder örtlicher Begebenheit in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms wurde in den vergangenen zehn Jahren Mietwohnraum in der kreisfreien Stadt Fürth mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Stadt Fürth m² Wohnfläche
2006	0
2007	371
2008	1.437
2009	0
2010	0
2011	0
2012	0
2013	0
2014	727
2015	0
insgesamt	2.535

In den Orten Zirndorf, Oberasbach und Stein wurden in den vergangenen zehn Jahren keine geförderten Mietwohnungen neu geschaffen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der staatlich geförderten Wohneigentumsbildung. Durch die Wohneigentumsförderung können sich qualifizierte Fachkräfte und junge Familien in ihrer Heimatregion ein Zuhause aufbauen. Haushalte, die ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung erwerben, machen in der Regel eine Mietwohnung frei. Auch dies entlastet den Markt.

In den vergangenen zehn Jahren wurde mit Mitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms Eigenwohnraum in der Stadt Fürth mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Stadt Fürth m² Wohnfläche
2006	516
2007	770
2008	1.449
2009	956
2010	1.494
2011	768
2012	953
2013	1.041
2014	120
2015	451
insgesamt	8.518

3. Abgeordnete **Susann Biedefeld** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche staatlichen Behörden, welche öffentlichen Einrichtungen und Bahnhöfe in der Stadt und im Landkreis Coburg sind noch nicht barrierefrei?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Staatliche Gebäude:

Die barrierefreie Zugänglichkeit von öffentlich zugänglichen staatlichen Gebäuden wird in der Fachdatenbank Hochbau auf der Gebäudeebene mit abgebildet. Eine Auswertung über alle staatlichen Gebäude in Stadt und Landkreis Coburg konnte in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht erstellt werden. Soweit ein Zugang zum Behördennetz genutzt wird, stehen Informationen über die barrierefreie Zugänglichkeit der öffentlich zugänglichen staatlichen Gebäude in Stadt und Landkreis Coburg über diese Datenbank unter <https://morada.bybn.de/m3fdh/tools/fdh/Fachdatenbank-Hochbau-1.html> gebäudeweise zur Verfügung (bitte Filter „Haushaltskennung Land“ verwenden).

Bahnhöfe:

Die Verkehrsstationen bzw. Bahnhöfe stehen im Eigentum der Deutschen Bahn AG (DB). Sie ist daher grundsätzlich für die Planung und Ausführung des barrierefreien Ausbaus zuständig. Nach der Definition der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH ist eine Station „barrierefrei“, wenn die folgenden vier Bedingungen erfüllt sind:

- Bahnsteige sind für Gehbehinderte barrierefrei zu erreichen (ebenerdig, mit barrierefreien Rampen oder mit Aufzügen).
- Bahnsteige sind durch barrierefreie Wege miteinander verbunden.
- Der Umweg für Gehbehinderte (im Vergleich zum direkten Treppenzugang) beträgt nicht mehr als 250 m.
- Bahnsteige haben eine Bahnsteighöhe von mindestens 55 cm.

In der kreisfreien Stadt Coburg und im Landkreis Coburg sind die sechs Stationen Coburg Nord, Ebersdorf (bei Coburg), Mönchröden, Neustadt (bei Coburg), Rödentel und Rödentel Mitte barrierefrei erschlossen.

Folgende Bahnstationen sind bislang nicht barrierefrei:

- in der Stadt Coburg: Coburg, Coburg-Neuses, Creidlitz,
- im Landkreis Coburg: Bad Rodach (b. Coburg), Dörfles-Esbach, Großwalbur, Grub a. Forst, Meeder, Wiesenfeld (b. Coburg).

Der Bahnhof Coburg soll in zwei Baustufen barrierefrei ausgebaut werden. Der Umbau des Mittelbahnsteiges (Gleis 2/3) erfolgt bis Ende 2017, die übrigen Maßnahmen sollen bis 12/2019 abgeschlossen werden.

Öffentliche Einrichtungen:

Über kommunale öffentliche Einrichtungen liegen dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr keine Informationen vor.

4. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)
- Nachdem sowohl für den geplanten Kramer- als auch für den geplanten Wanktunnel bei Garmisch-Partenkirchen hohe Millionbeträge als Projektierungs- und Baukosten veranschlagt sind und beide Projekte verkehrs- wie umweltpolitisch umstritten sind, frage ich die Staatsregierung, wie viele Fahrzeuge durchschnittlich pro Tag auf den beiden Strecken von und nach Mittenwald bzw. von und nach Ehrwald (und weiter) nach ihrem Erkenntnisstand unterwegs sind, welche verkehrliche Entlastung die beiden Tunnel nach derzeitigem Erkenntnisstand der Staatsregierung bringen werden und wie viel zusätzlicher Verkehr vermutlich durch die beiden Tunnel verursacht wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die auf Bestandsstrecken vorherrschende Verkehrsbelastung wird regelmäßig im Rahmen der amtlichen Straßenverkehrszählung (SVZ) erfasst. Aktuell liegen die Zahlen der SVZ 2010 vor. Die Verkehrsbelastungen auf der Bundesstraße (B) 2 und der B 23 stellen sich demnach wie folgt dar:

B 2, nördlich Abzweig B 23	DTV*: 24.566 Kfz/d	davon SV*: 834 Kfz/d
B 2, zw. B 23 und Garmisch-Partenkirchen (GAP) Krottenkopfstraße	DTV: 23.371 Kfz/d	davon SV: 1.052 Kfz/d
B 2, zw. GAP Krottenkopfstraße und GAP Mittenwalder Straße	DTV: 20.471 Kfz/d	davon SV: 666 Kfz/d
B 2, zw. GAP Mittenwalder Straße und GAP Auenstraße	DTV: 19.804 Kfz/d	davon SV: 701 Kfz/d
B 2, zw. GAP Auenstraße und Staatsstraße (St) 2542	DTV: 12.803 Kfz/d	davon SV: 493 Kfz/d
B 2, zw. St 2542 und B 11	DTV: 9.297 Kfz/d	davon SV: 417 Kfz/d
B 2, zw. B 11 und St 2542	DTV: 10.142 Kfz/d	davon SV: 409 Kfz/d
B 2, zw. St 2542 und Mittenwald	DTV: 6.260 Kfz/d	davon SV: 198 Kfz/d
B 23, zw. B 2 und GAP Am Weidlegraben	DTV: 8.869 Kfz/d	davon SV: 332 Kfz/d
B 23, zw. GAP Am Weidlegraben und GAP Griesstraße	DTV: 12.784 Kfz/d	davon SV: 507 Kfz/d
B 23, zw. GAP Griesstraße und GAP Äußere Maximilianstraße	DTV: 13.247 Kfz/d	davon SV: 610 Kfz/d
B 23, zw. GAP Äußere Maximilianstraße und St 2061	DTV: 13.104 Kfz/d	davon SV: 418 Kfz/d
B 23, zw. St 2061 und Bundesgrenze	DTV: 5.224 Kfz/d	davon SV: 192 Kfz/d

* DTV = Durchschnittlicher täglicher Verkehr; * SV = Schwerverkehr

Im Rahmen der Planungen für die beiden gegenständlichen Projekte wurden entsprechende Verkehrsgutachten erstellt. Demnach wird die B 23 Ortsumfahrung Garmisch-Partenkirchen (mit Kramertunnel) im Prognosejahr 2020 mit einem DTV von 9.300 Kfz/d belastet sein. Im Wochenend- und Reiseverkehr werden bis zu 15.000 Kfz/d erwartet. Die Entlastung in der bisherigen Ortsdurchfahrt im Zuge der B 23 beträgt im DTV zwischen 3.100 und 6.100 Kfz/d und im Zuge der Bahnhof-/ St. Martin Straße zwischen 900 und 5.100 Kfz/d. Laut Verkehrsgutachten wird sich durch die Inbetriebnahme der Umfahrung die Verkehrsbelastung auf den Zulaufstrecken nicht erhöhen.

Für die B 2 Ortsumfahrung Garmisch-Partenkirchen (mit Wanktunnel) wird im Prognosejahr 2025 (hierbei wurde die Fertigstellung der Ortsumfahrung Garmisch-Partenkirchen im Zuge der B 23 (mit Kramertunnel) unterstellt) eine Verkehrsbelastung von 13.200 Kfz/d erwartet. Demgegenüber stehen Entlastungen in der bisherigen Ortsdurchfahrt im Zuge der B 2 von 8.100 bis 12.000 Kfz/d. Laut Verkehrsgutachten ist die Verkehrsbelastung sowohl auf der nördlichen als auch der südlichen Zulaufstrecke im Prognosejahr mit Ortsumfahrung um 1.200 Kfz/d höher als ohne Realisierung der Maßnahme.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat im Rahmen der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes eigene Verkehrsuntersuchungen mit dem Prognosehorizont 2030 durchführen lassen. Die Ergebnisse für die Ortsumfahrung B 2 Garmisch-Partenkirchen (mit Wanktunnel) können unter <http://bvwp-projekte.de/strasse/B002-G010-BY/B002-G010-BY.html> öffentlich eingesehen werden. Diese decken sich im Wesentlichen mit den Ergebnissen des von der Bayerischen Straßenbauverwaltung beauftragten, oben genannten Verkehrsgutachtens. Da sich die Ortsumfahrung B 23 Garmisch-Partenkirchen (mit Kramertunnel) bereits in Bau befindet, erfolgte für dieses Projekt seitens des BMVI keine neue Bewertung und damit auch keine verkehrliche Untersuchung.

5. Abgeordneter **Dr. Linus Förster** (SPD) In Bezug auf die Wohnsituation junger Menschen in Bayern frage ich die Staatsregierung, wie viele junge Menschen (auch Minderjährige) finden auf dem aktuellen Wohnungsmarkt keine Wohnung, um für Ausbildung oder Studium von zu Hause auszuziehen, und gibt es jenseits der Förderung von Wohnheimen Mittel, die Kommunen oder private Träger abrufen können, um diesem Bedarf zu begegnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zahlen zu wohnungssuchenden jungen Menschen (auch Minderjährigen) liegen dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nicht vor. Bei der Vergabe geförderten Wohnraums ist das Alter (mit Ausnahme älterer Menschen) kein Zugangskriterium, sodass junge Menschen als Wohnungssuchende nicht eigens statistisch erfasst werden.

Die Studentenwohnraumförderung wurde im Rahmen des Wohnungspakts Bayern deutlich verstärkt. Darüber hinaus gibt es kein spezielles Angebot in der Wohnraumförderung für junge Menschen. Diese können allerdings geförderte Wohnungen beziehen, wenn sie in der Lage sind, einen eigenständigen Haushalt zu führen.

Im Rahmen des Kommunalen Wohnraumförderprogramms (KommWFP) können Gemeinden im Hinblick auf die in diesem Programm eingeräumten weiten Entscheidungsspielräume auch Wohnungen für junge Menschen schaffen bzw. an solche vermieten.

Der Bund hat zudem ein „Modellprogramm zum nachhaltigen und bezahlbaren Bau von Variowohnungen“ aufgelegt, in dem der forschungsbedingte Mehraufwand von Konzepten für Modellvorhaben gefördert wird, die flexibel den besonderen Anforderungen von Studierenden, Auszubildenden und Rentnern gerecht werden. Die Antragsfrist für dieses Programm wurde bis zum 30. September 2016 verlängert.

6. Abgeordneter **Martin Güll** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Mietwohnraum (Angabe bitte in Quadratmetern und jeweils aufgelistet für die vergangenen zehn Jahre) im Zuge von Fördermaßnahmen des Freistaates Bayern für den Wohnungsbau in den Landkreisen Dachau und Neuburg-Schrobenhausen entstanden ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Mietwohnraumförderung des Bayerischen Wohnungsbauprogramms richtet sich insbesondere an kommunale und sonstige Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften sowie private Investoren. Das Förderangebot wird je nach regionaler oder örtlicher Begebenheit in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms wurde in den vergangenen zehn Jahren Mietwohnraum im Landkreis Dachau mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Lkr. Dachau m ² Wohnfläche
2006	1.770
2007	2.235
2008	0
2009	757
2010	967
2011	1.556
2012	0
2013	1.845
2014	0
2015	1.040
insgesamt	10.170

Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen wurden in den vergangenen zehn Jahren keine geförderten Mietwohnungen neu geschaffen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der staatlich geförderten Wohneigentumsbildung. Durch die Wohneigentumsförderung können sich qualifizierte Fachkräfte und junge Familien in ihrer Heimatregion ein Zuhause aufbauen. Haushalte, die ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung erwerben, machen in der Regel eine Mietwohnung frei. Auch dies entlastet den Markt.

In den vergangenen zehn Jahren wurde mit Mitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms Eigenwohnraum in den Landkreisen Dachau und Neuburg-Schrobenhausen mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Lkr. Dachau m ² Wohnfläche	Lkr. Neuburg- Schrobenhausen m ² Wohnfläche
2006	0	438
2007	404	240
2008	134	1.012
2009	201	550
2010	235	376
2011	284	368
2012	242	882
2013	255	712
2014	0	147
2015	178	112
insgesamt	1.933	4.837

7. Abgeordneter
**Joachim
Hanisch**
(FREIE WÄH-
LER)

Ich frage die Staatsregierung, teilt sie die Rechtsauffassung des Bayerischen Gemeindetages, wonach anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber nicht als Obdachlose im Sinne des Art. 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) anzusehen sind, wie begründet die Staatsregierung ihre Rechtsauffassung und welche Rechtsfolgen ergeben sich aus der ihrer Rechtsauffassung für die bayerischen Kommunen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Fragen der Anschlussunterbringung von anerkannten Flüchtlingen lassen sich nicht pauschal und generell dem Bereich der sicherheitsrechtlichen Obdachlosenunterbringung (nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) zurechnen, zumal auch stets die konkreten Umstände, wie etwa die jeweilige Ausgestaltung und Beendigung einer Vorunterbringung, zu berücksichtigen sind.

Die sicherheitsrechtliche Pflicht der Gemeinden zur Obdachlosenunterbringung ist auf unmittelbare Gefahrenabwehr im Einzelfall gerichtet. Sie umfasst mit anderen Worten akute Gefahrenabwehr in Notlagen. Verfassungsrechtlich wurzelt die Pflicht der Gemeinden zur Obdachlosenunterbringung auf Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung – BV – („örtliche Polizei“). Auch dies zeigt die Verankerung der Obdachlosenunterbringung im Gefahrenabwehrrecht. Nicht umfasst sind daher vor allem langfristige und strukturelle Fragen der Anschlussunterbringung oder Wohnungsfürsorge. Die Aufgabe der Gemeinde zur Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen als Obdachlose auf der Grundlage des LStVG ist gegenüber allen Maßnahmen der Sozialfürsorge nachrangig.

Die Aufgabe der Anschlussunterbringung bedarf vielmehr einer gemeinsamen Anstrengung aller Beteiligten, d.h. Bund, Freistaat und Kommunen.

8. Abgeordneter **Andreas Lotte** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Mietwohnraum (Angabe bitte in Quadratmetern und jeweils aufgelistet für die vergangenen zehn Jahre) im Zuge von Fördermaßnahmen des Freistaates Bayern für den Wohnungsbau in Oberbayern (aufgegliedert für die Landkreise Starnberg, Altötting, Bad-Tölz-Wolfratshausen, Eichstätt sowie Garmisch-Partenkirchen) entstanden ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Mietwohnraumförderung des Bayerischen Wohnungsbauprogramms richtet sich insbesondere an kommunale und sonstige Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften sowie private Investoren. Das Förderangebot wird je nach regionaler oder örtlicher Begebenheit in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms wurde in den vergangenen zehn Jahren Mietwohnraum in Oberbayern (aufgegliedert für die Landkreise Starnberg, Altötting, Bad Tölz-Wolfratshausen, Eichstätt sowie Garmisch-Partenkirchen) mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Oberbayern m ² Wohnfläche	Lkr. Starnberg m ² Wohnfläche	Lkr. Altötting m ² Wohnfläche	Lkr. Bad Tölz- Wolfratshausen m ² Wohnfläche	Lkr. Garmisch- Partenkirchen m ² Wohnfläche
2006	59.768	656	0	0	0
2007	57.825	3.435	0	0	0
2008	44.020	0	0	0	0
2009	56.525	1.058	0	0	0
2010	81.208	1.871	0	0	3.236
2011	48.057	957	0	621	0
2012	61.063	3.957	0	0	3.395
2013	57.692	0	0	0	0
2014	140.998	0	0	0	0
2015	104.786	0	820	1.163	0
insgesamt	711.942	11.934	820	1.784	6.631

Im Landkreis Eichstätt wurden in den vergangenen zehn Jahren keine geförderten Mietwohnungen neu geschaffen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der staatlich geförderten Wohneigentumsbildung. Durch die Wohneigentumsförderung können sich qualifizierte Fachkräfte und junge Familien in ihrer Heimatregion ein Zuhause aufbauen. Haushalte, die ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung erwerben, machen in der Regel eine Mietwohnung frei. Auch dies entlastet den Markt.

In den vergangenen zehn Jahren wurde mit Mitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms Eigenwohnraum in Oberbayern (aufgegliedert für die Landkreise Starnberg, Altötting, Bad Tölz-Wolfratshausen, Eichstätt sowie Garmisch-Partenkirchen) mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Oberbayern m ² Wohnfläche	Lkr. Starnberg m ² Wohnfläche	Lkr. Altötting m ² Wohnfläche	Lkr. Bad Tölz- Wolfratshausen m ² Wohnfläche	Lkr. Eichstätt m ² Wohnfläche	Lkr. Garmisch- Partenkirchen m ² Wohnfläche
2006	32.306	883	415	924	1.226	816
2007	35.148	963	385	848	1.672	880
2008	48.833	1.381	600	2.788	2.407	1.162
2009	48.807	1.164	747	2.174	3.505	1.071
2010	28.749	552	275	1.291	1.658	145
2011	23.591	412	0	510	3.007	634
2012	20.240	771	609	1.012	1.927	659
2013	22.338	1.193	137	779	2.277	0
2014	15.257	140	0	212	1.318	461
2015	14.475	1.024	0	906	1.932	0
insgesamt	289.744	8.483	3.168	11.444	20.929	5.828

9. Abgeordneter **Hans-Ulrich Pfaffmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Mietwohnraum (Angabe bitte in Quadratmetern und jeweils aufgelistet für die vergangenen zehn Jahre) im Zuge von Fördermaßnahmen des Freistaates Bayern für den Wohnungsbau im Landkreis Traunstein entstanden ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Mietwohnraumförderung des Bayerischen Wohnungsbauprogramms richtet sich insbesondere an kommunale und sonstige Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften sowie private Investoren. Das Förderangebot wird je nach regionaler oder örtlicher Begebenheit in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms wurde in den vergangenen zehn Jahren Mietwohnraum im Landkreis Traunstein mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Lkr. Traunstein m ² Wohnfläche
2006	0
2007	0
2008	0
2009	0
2010	0

2011	0
2012	0
2013	0
2014	988
2015	0
insgesamt	988

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der staatlich geförderten Wohneigentumsbildung. Durch die Wohneigentumsförderung können sich qualifizierte Fachkräfte und junge Familien in ihrer Heimatregion ein Zuhause aufbauen. Haushalte, die ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung erwerben, machen in der Regel eine Mietwohnung frei. Auch dies entlastet den Markt.

In den vergangenen zehn Jahren wurde mit Mitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms Eigenwohnraum im Landkreis Traunstein mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Lkr. Traunstein m ² Wohnfläche
2006	685
2007	518
2008	1.096
2009	711
2010	258
2011	327
2012	754
2013	827
2014	362
2015	556
insgesamt	6.094

10. Abgeordneter
Dr. Christoph Rabenstein
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viel Mietwohnraum (Angebe bitte in Quadratmetern und jeweils aufgelistet für die vergangenen zehn Jahre) im Zuge von Fördermaßnahmen des Freistaates Bayern für den Wohnungsbau in Oberfranken (aufgegliedert insbesondere für die Stadt und den Landkreis Bayreuth sowie die Stadt und den Landkreis Forchheim) entstanden ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Mietwohnraumförderung des Bayerischen Wohnungsbauprogramms richtet sich insbesondere an kommunale und sonstige Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften sowie private

Investoren. Das Förderangebot wird je nach regionaler oder örtlicher Begebenheit in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms wurde in den vergangenen zehn Jahren Mietwohnraum in Oberfranken, insbesondere für die Stadt und den Landkreis Bayreuth sowie den Landkreis Forchheim mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Oberfranken m ² Wohnfläche	Stadt Bayreuth m ² Wohnfläche	Lkr. Bayreuth m ² Wohnfläche	Lkr. Forchheim m ² Wohnfläche
2006	1.333	1.333	0	0
2007	1.140	0	0	0
2008	0	0	0	0
2009	3.340	0	0	837
2010	2.949	0	0	2.157
2011	9.050	0	0	1.556
2012	0	0	0	0
2013	2.554	0	457	316
2014	0	0	0	0
2015	2.266	0	0	0
insgesamt	22.632	1.333	457	4.866

Welche der geförderten Maßnahmen des Landkreises Forchheim sich in der Stadt Forchheim befindet, konnte in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der staatlich geförderten Wohneigentumsbildung. Durch die Wohneigentumsförderung können sich qualifizierte Fachkräfte und junge Familien in ihrer Heimatregion ein Zuhause aufbauen. Haushalte, die ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung erwerben, machen in der Regel eine Mietwohnung frei. Auch dies entlastet den Markt.

In den vergangenen zehn Jahren wurde mit Mitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms Eigenwohnraum in Oberfranken, insbesondere für die Stadt und den Landkreis Bayreuth sowie den Landkreis Forchheim mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Oberfranken m ² Wohnfläche	Stadt Bayreuth m ² Wohnfläche	Lkr. Bayreuth m ² Wohnfläche	Lkr. Forchheim m ² Wohnfläche
2006	23.049	603	2.509	2.193
2007	18.486	649	2.024	3.371
2008	23.960	1.189	4.617	2.414
2009	22.724	1.159	3.162	2.197
2010	20.098	687	3.264	1.187
2011	18.363	420	3.925	1.295
2012	13.409	407	2.200	1.163
2013	14.490	504	2.521	708
2014	5.637	0	1.024	849
2015	8.160	0	2.072	710
insgesamt	168.376	5.618	27.318	16.087

11. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Mietwohnraum (Angabe bitte in Quadratmetern und jeweils aufgelistet für die vergangenen zehn Jahre) im Zuge von Fördermaßnahmen des Freistaates Bayern für den Wohnungsbau in Mittelfranken (aufgegliedert für die Stadt Ansbach sowie die Landkreise Ansbach, Fürth und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim) entstanden ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Mietwohnraumförderung des Bayerischen Wohnungsbauprogramms richtet sich insbesondere an kommunale und sonstige Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften sowie private Investoren. Das Förderangebot wird je nach regionaler oder örtlicher Begebenheit in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms wurde in den vergangenen zehn Jahren Mietwohnraum in Mittelfranken (aufgegliedert für die Stadt Ansbach sowie die Landkreise Ansbach und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim) mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Mittelfranken m ² Wohnfläche	Stadt Ansbach m ² Wohnfläche	Lkr. Ansbach m ² Wohnfläche	Lkr. Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim m ² Wohnfläche
2006	17.998	0	0	0
2007	5.073	0	0	236
2008	7.153	478	197	795
2009	6.938	179	0	0
2010	9.255	0	0	0
2011	7.360	0	0	0
2012	7.899	2.395	0	0
2013	9.470	0	0	0
2014	15.020	0	325	0
2015	17.011	544	0	0
insgesamt	103.177	3.596	522	1.031

Im Landkreis Fürth wurden in den vergangenen zehn Jahren keine geförderten Mietwohnungen neu geschaffen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der staatlich geförderten Wohneigentumsbildung. Durch die Wohneigentumsförderung können sich qualifizierte Fachkräfte und junge Familien in ihrer Heimatregion ein Zuhause aufbauen. Haushalte, die ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung erwerben, machen in der Regel eine Mietwohnung frei. Auch dies entlastet den Markt.

In den vergangenen zehn Jahren wurde mit Mitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms Eigenwohnraum in Mittelfranken (aufgegliedert für die Stadt Ansbach sowie die Landkreise Ansbach, Fürth und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim) mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Mittelfranken m ² Wohnfläche	Stadt Ansbach m ² Wohnfläche	Lkr. Ansbach m ² Wohnfläche	Lkr. Fürth m ² Wohnfläche	Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim m ² Wohnfläche
2006	27.889	1.440	6.301	2.409	3.426
2007	23.940	1.039	3.089	3.169	2.098
2008	36.860	1.372	6.556	3.450	2.549
2009	33.114	615	5.555	3.388	1.800
2010	29.464	585	5.786	3.655	1.551
2011	25.991	501	4.289	2.382	1.577
2012	24.228	379	5.373	1.353	2.612
2013	26.538	825	6.661	2.811	2.140
2014	13.528	369	3.152	1.478	1.613
2015	18.738	281	5.794	1.712	1.845
insgesamt	260.290	7.406	52.556	25.807	21.211

12. Abgeordneter
**Franz
Schindler**
(SPD)

Da die Vorschrift, dass das Standesamt zwingend mit zwei Standesbeamten besetzt sein muss, die den Angestelltenlehrgang II (AL II) absolviert haben bzw. dem gehobenen Dienst angehören und regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen müssen, in kleineren Gemeinden zu erheblichen Problemen bei der Geschäftsverteilung und Personalentwicklung in den Gemeindeverwaltungen führt, frage ich die Staatsregierung, welche Möglichkeiten zur Abhilfe sie sieht, ob in kleineren Gemeinden, abhängig von der Einwohnerzahl und dem Beurkundungsaufkommen, insbesondere auf die Vorschrift, dass zwingend zwei Standesbeamte mit dem AL II-Lehrgang bzw. im gehobenen Dienst vorhanden sein müssen und auf die bayernspezifische „Punkteregelung“ verzichtet werden kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das breite Tätigkeitsspektrum der Standesbeamten erfordert nicht nur umfassende Kenntnisse des Personenstandsrechts als solches, sondern auch des materiellen Familienrechts sowie in verstärktem Maße auch des Internationalen Privatrechts und des ausländischen Familien- und Kindschaftsrechts der jeweiligen Herkunftsländer. Als Regelqualifikation für die Bestellung zu Standesbeamten ist daher bei Beamten das Bestehen der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst (früher: gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst), und bei Arbeitnehmern die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung des Angestelltenlehrgangs II der Bayerischen Verwal-

tungsschule vorgesehen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes – AVPStG). Zudem ist eine kontinuierliche Fortbildung unverzichtbar. Standesbeamte haben deswegen während eines Zeitraums von fünf Jahren – „in erforderlichem Maße“ an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AVPStG). Die sogenannte 40-Punkte-Regelung stellt hierbei eine einheitliche und vergleichbare Bewertung der nach Dauer und Intensität unterschiedlichen anerkannten Fortbildungsveranstaltungen sicher.

Personalwirtschaftlichen und organisatorischen Problemen einzelner Standesämter kann in geeigneten Fällen bereits dadurch begegnet werden, dass Ausnahmen vom Erfordernis der Regelfallqualifikation durch die Aufsichtsbehörden in begründeten Einzelfällen möglich sind, soweit sichergestellt ist, dass mindestens ein Standesbeamter im Standesamt eine entsprechende Regelqualifikation besitzt.

Darüber hinaus wird den genannten Problemen umfassend dadurch Rechnung getragen, dass weitreichende Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit eröffnet worden sind. So hat der Freistaat Bayern seit 1. August 2008 – über die nach „altem“ Recht bereits zulässige Bildung einheitlicher Standesamtsbezirke durch Rechtsverordnung der unteren Aufsichtsbehörden hinaus – zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) die Aufgaben des Standesamts durch einvernehmliche qualifizierte Gemeinderats- bzw. Kreistagsbeschlüsse auf eine andere Gemeinde oder den Landkreis zu übertragen. Bei der Übertragung der gesamten Aufgaben des Standesamtes („große Übertragung“) geht die Zuständigkeit zum Aufgabenvollzug im Gesamten auf die „aufnehmende“ Gemeinde über. Der Zuständigkeitsbereich des aufnehmenden Standesamtes wird um denjenigen der übertragenden Gemeinde erweitert. Bei der Übertragung nur der Durchführung der Aufgaben („kleine Übertragung“) bleibt die Aufgabe selbst hingegen bei der übertragenden Gemeinde, diese führt rechtlich weiterhin ein eigenes Standesamt. Vielmehr handelt es sich hier um einen Fall der Organleihe, bei dem der Standesbeamte der Körperschaft, auf die die Wahrnehmung der Aufgaben übertragen wird, von der übertragenden Körperschaft „ausgeliehen“ wird.

Mit diesen freiwilligen Übertragungsmöglichkeiten können Standesämter gebildet werden, bei denen fachlich kompetente Standesbeamte eine größere Zahl von Personenstandsfällen umgehend und rechtlich korrekt abwickeln können. Die Möglichkeit für die Bürgermeister, weiterhin an Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften ihrer Gemeindebürger mitzuwirken, kann in diesen Fällen erhalten bleiben. Nach der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit können zudem unter gewissen Voraussetzungen neue vorbildhafte interkommunale Kooperationsprojekte gefördert werden.

13. Abgeordnete
Helga Schmitt-Bussinger
(SPD)
- Ich frage die die Staatsregierung, wie viel Mietwohnraum (Angabe bitte in Quadratmetern und jeweils aufgelistet für die vergangenen zehn Jahre) im Zuge von Fördermaßnahmen des Freistaates Bayern für den Wohnungsbau im Landkreis Roth, den Kommunen Abensberg, Greding, Heideck, Hilpoltstein, Roth, Spalt, Allersberg, Schwanstetten, Thalmässing, Wendelstein, Büchenbach, Georgensgmünd, Kammerstein, Rednitzhembach, Rohr, Röttenbach und in der Stadt Schwabach entstanden ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Mietwohnraumförderung des Bayerischen Wohnungsbauprogramms richtet sich insbesondere an kommunale und sonstige Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften sowie private

Investoren. Das Förderangebot wird je nach regionaler oder örtlicher Begebenheit in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms wurde in den vergangenen zehn Jahren Mietwohnraum in der Stadt Schwabach mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Stadt Schwabach m² Wohnfläche
2006	0
2007	0
2008	0
2009	0
2010	0
2011	0
2012	0
2013	0
2014	2.172
2015	0
insgesamt	2.172

Im Landkreis Roth und in den angesprochenen Kommunen des Landkreises wurden in den vergangenen zehn Jahren keine geförderten Mietwohnungen neu geschaffen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der staatlich geförderten Wohneigentumsbildung. Durch die Wohneigentumsförderung können sich qualifizierte Fachkräfte und junge Familien in ihrer Heimatregion ein Zuhause aufbauen. Haushalte, die ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung erwerben, machen in der Regel eine Mietwohnung frei. Auch dies entlastet den Markt.

In den vergangenen zehn Jahren wurde mit Mitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms Eigenwohnraum im Landkreis Roth und in der Stadt Schwabach mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Stadt Schwabach m² Wohnfläche	Lkr. Roth m² Wohnfläche
2006	474	4.151
2007	632	3.919
2008	1.395	4.260
2009	1.258	2.872
2010	545	4.550
2011	1.027	3.306
2012	751	2.773
2013	785	2.700
2014	272	869
2015	137	2.467
insgesamt	7.276	31.867

14. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass die Polizeiinspektion Augsburg Süd einen Brief in einem Briefumschlag, mit dem Absender „CSU Bezirksverband Schwaben Christlich Soziale Union Bundeswahlkreis Augsburg Land, Hl.-Kreuz-Str. 24, 86152 Augsburg“, Ende Juni 2016 an eine Rechtsanwaltskanzlei in Berlin verschickt hat und wenn ja, wie steht die Staatsregierung dazu und wie lässt sich das Vorgehen mit der Neutralitätspflicht vereinbaren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Staatsregierung steht uneingeschränkt zum verfassungsrechtlich verankerten Berufsbeamten-tum. Eine der tragenden Säulen hierzu ist das Gebot zur politischen Neutralität, zu welcher allge-meine beamtenrechtliche Vorschriften (§ 33 des Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG) verpflichten. Für die Dienstkräfte der Polizei sind parteipolitische Betätigungen während des Dienstes bzw. in Diensträumen ergänzend spezialgesetzlich in Art. 2 Abs. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) untersagt. Hierzu zählt auch der Versand von Briefen von politischen Parteien.

Der konkrete Sachverhalt ließ sich in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Ple-num zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend aufklären, jedoch steht nach erster Prüfung durch das zuständige Polizeipräsidium Schwaben Nord folgender Hergang im Raum:

Die Postdienstleistungen im Regierungsbezirk Schwaben sind nach ressortübergreifender Aus-schreibung an einen privaten Dienstleister vergeben. Die in neutralen und unbedruckten Kuverts verschlossene Briefpost wird vom Dienstleister bei den Polizeidienststellen abgeholt, frankiert und zugestellt. Dabei können durch einen technischen oder menschlichen Fehler durch den privaten Dienstleister die Absenderangaben eines anderen Kunden aufgedruckt worden sein.

Ob diese vorläufige Erklärung tatsächlich zutrifft, wird aktuell vom Polizeipräsidium Schwaben Nord überprüft, das dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr auch über die ggf. zu zie-henden Konsequenzen berichten wird.

15. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe sind Ausgaben für das Haus-haltsjahr 2016 in den Bereichen Bayerisches Landeskriminalamt, Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz, Landespolizei, Bayerische Bereitschaftspo-lizei und Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr insgesamt jeweils für Schusswaffen einschließlich Munition, für Hieb- und Stichwaffen und für sonstige Spezialwaffen, beispielsweise Taser, veranschlagt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Ausgaben für Waffen (Schusswaffen, sonstige Waffen) sind im Haushaltsplan nicht eigens aufgeführt, sondern bei Titel 511 22 (Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für Fachaufgaben, Bewaffnung, Wartung) zusammen mit einer Vielzahl von anderen Ausstattungsgegenständen veranschlagt. Ebenso erfolgt die Veranschlagung der Ausgaben für Munition (Titel 514 21 Verbrauchsmittel).

		Veranschlagt 2016	Ist-Ausgaben 2015
Landeskriminalamt	Erwerb von Schusswaffen	0 €	0 €
	Erwerb von sonstigen Waffen, Ersatzteile	3.000,- €	3.096,38 €
	Munition	120.000,- €	120.999,46 €
Landespolizei	Erwerb von Schusswaffen	50.000,- €	147.280,91 €
	Erwerb von sonstigen Waffen, Ersatzteile	60.000,- €	59.429,23 €
	Munition	2.000.000,- €	1.855.889,90 €
Bereitschaftspolizei	Erwerb von Schusswaffen	1.000,- €	1.304,98 €
	Erwerb von sonstigen Waffen, Ersatzteile (Zentrale Waffenwerkstätte)	320.000,- €	321.797,15 €
	Munition	1.600.000,- €	1.498.468,48 €
Landesamt für Verfassungsschutz	Schusswaffen, Munition	10.000,- €	6.232,65 €
Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	Munition und polizeispezifische Ausstattung	500,- €	375,40 €

16. Abgeordnete
Dr. Simone Strohmayr
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viel Mietwohnraum (Angabe bitte in Quadratmetern und jeweils aufgelistet für die vergangenen zehn Jahre) im Zuge von Fördermaßnahmen des Freistaates Bayern für den Wohnungsbau in den Landkreisen Augsburg, Aichach-Friedberg, Günzburg sowie Neu-Ulm entstanden ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Mietwohnraumförderung des Bayerischen Wohnungsbauprogramms richtet sich insbesondere an kommunale und sonstige Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften sowie private

Investoren. Das Förderangebot wird je nach regionaler oder örtlicher Begebenheit in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms wurde in den vergangenen zehn Jahren Mietwohnraum in den Landkreisen Augsburg, Aichach-Friedberg, Günzburg sowie Neu-Ulm mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Lkr. Augsburg m ² Wohnfläche	Lkr. Aichach-Friedberg m ² Wohnfläche	Lkr. Günzburg m ² Wohnfläche	Lkr. Neu-Ulm m ² Wohnfläche
2006	2.929	0	0	4.281
2007	412	0	0	0
2008	1.095	0	0	0
2009	402	1.334	0	4.624
2010	4.654	0	0	2.339
2011	0	0	0	4.390
2012	0	3.298	0	500
2013	2.347	0	0	2.181
2014	0	0	0	0
2015	2.183	1.356	959	2.004
insgesamt	14.022	5.988	959	20.319

Ein weiterer Schwerpunkt liegt insbesondere im ländlichen Raum auf der staatlich geförderten Wohneigentumsbildung. Durch die Wohneigentumsförderung können sich qualifizierte Fachkräfte und junge Familien in ihrer Heimatregion ein Zuhause aufbauen. Haushalte, die ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung erwerben, machen in der Regel eine Mietwohnung frei. Auch dies entlastet den Markt.

In den vergangenen zehn Jahren wurde mit Mitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms Eigenwohnraum in den Landkreisen Augsburg, Aichach-Friedberg, Günzburg sowie Neu-Ulm mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Lkr. Augsburg m ² Wohnfläche	Lkr. Aichach-Friedberg m ² Wohnfläche	Lkr. Günzburg m ² Wohnfläche	Lkr. Neu-Ulm m ² Wohnfläche
2006	3.360	1.809	2.758	1.501
2007	3.168	2.529	2.221	1.128
2008	7.503	1.662	2.927	1.670
2009	4.342	1.786	1.760	1.540
2010	3.949	2.262	1.748	1.473
2011	2.729	2.397	1.283	531
2012	2.549	779	1.229	527
2013	3.032	579	1.788	297
2014	1.127	636	1.091	250
2015	2.943	1.196	1.566	0
insgesamt	34.702	15.635	18.371	8.917

17. Abgeordnete **Angelika Weikert** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Mietwohnraum (Angabe bitte in Quadratmetern und jeweils aufgelistet für die vergangenen zehn Jahre) im Zuge von Fördermaßnahmen des Freistaates Bayern für den Wohnungsbau in Mittelfranken (bitte aufgelistet für die Stadt Nürnberg sowie den Landkreis Nürnberger Land) entstanden ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Mietwohnraumförderung des Bayerischen Wohnungsbauprogramms richtet sich insbesondere an kommunale und sonstige Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften sowie private Investoren. Das Förderangebot wird je nach regionaler oder örtlicher Begebenheit in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms wurde in den vergangenen zehn Jahren Mietwohnraum in Mittelfranken, insbesondere in der Stadt Nürnberg sowie im Landkreis Nürnberger Land mit folgender Anzahl Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Mittelfranken m ² Wohnfläche	Stadt Nürnberg m ² Wohnfläche	Lkr. Nürnberger Land m ² Wohnfläche
2006	17.998	17.998	0
2007	5.073	4.466	0
2008	7.153	4.068	0
2009	6.938	2.420	0
2010	9.255	5.697	0
2011	7.360	7.360	0
2012	7.899	5.504	0
2013	9.470	9.470	0
2014	15.020	5.779	238
2015	17.011	4.136	0
insgesamt	103.177	66.898	238

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der staatlich geförderten Wohneigentumsbildung. Durch die Wohneigentumsförderung können sich qualifizierte Fachkräfte und junge Familien in ihrer Heimatregion ein Zuhause aufbauen. Haushalte, die ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung erwerben, machen in der Regel eine Mietwohnung frei. Auch dies entlastet den Markt.

In den vergangenen zehn Jahren wurde mit Mitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms Eigenwohnraum in Mittelfranken, insbesondere in der Stadt Nürnberg sowie dem Landkreis Nürnberger Land mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Mittelfranken m ² Wohnfläche	Stadt Nürnberg m ² Wohnfläche	Lkr. Nürnberger Land m ² Wohnfläche
2006	27.889	3.149	1.502
2007	23.940	4.423	793
2008	36.860	8.452	1.322
2009	33.114	8.938	1.322
2010	29.464	4.619	960
2011	25.991	5.612	754
2012	24.228	4.399	1.337
2013	26.538	3.829	1.650
2014	13.528	1.283	405
2015	18.738	473	552
insgesamt	260.290	45.177	10.597

18. Abgeordnete
**Jutta
Widmann**
(FREIE WÄH-
LER)

Ich frage die Staatsregierung, ist ihr bekannt, dass bei vielen vom Hochwasser in Simbach am Inn betroffenen Bürgerinnen und Bürgern große Unsicherheit darüber besteht, ob sie sanieren dürfen etc., wie genau müssen betroffene Bürgerinnen und Bürger vorgehen, um Entschädigung bzw. Hilfe zu erhalten und wäre es aus Sicht der Staatsregierung nicht sinnvoll, vor Ort ein Bürgerbüro bzw. einen spezifischen Koordinator für die Bearbeitung dieser Bürgeranliegen einzurichten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für die Geschädigten des Jahrtausendhochwassers im Landkreis Rottal-Inn hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) entsprechend der Beschlüsse des Kabinetts vom 7. und 14. Juni 2016 ein Zuschussprogramm für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Gebäude und Hausrat aufgelegt. Dieses Programm ist bereits mit Pressemitteilung vom 29. Juni 2016 bekannt gegeben und am selben Tag in Kraft gesetzt worden.

Förderfähig aus dem Programm ist die Beseitigung von Schäden, die zwischen 30. Mai und 1. Juni 2016 verursacht worden sind. Die geschädigten Bürgerinnen und Bürger erhalten Zuschüsse zur Schadensbeseitigung an ihren Wohngebäuden in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Instandsetzungskosten. Wurde das Wohngebäude zerstört, ist auch die Neuerrichtung förderfähig (Ersatzvorhaben). In Härtefällen kann die Förderung erhöht werden. Auch die Reparatur beschädigter notwendiger Hausratsgegenstände oder die Wiederbeschaffung zerstörter Hausrats sind förderfähig. Erhaltene Soforthilfen sind auf die Förderung anzurechnen.

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger können unverzüglich mit der Beseitigung der entstandenen Schäden beginnen. Bereits begonnene Maßnahmen zur Schadensbeseitigung können bei der Förderung anerkannt werden, soweit sie nach dem Hochwasserereignis (Stichtag: 30. Mai 2016) beauftragt wurden und sparsam und zweckmäßig ausgeführt werden. Die Schäden sollten vor der Be-

seitigung dokumentiert werden. Auf diese Regelungen wurde in der Pressemitteilung vom 29. Juni 2016 ausdrücklich hingewiesen. Das Landratsamt Rottal-Inn als Bewilligungsstelle des Programms wurde bereits vorab entsprechend informiert. Die Bekanntmachung des Programms mit den Förderregelungen und der Zuschussantrag sind im Internetangebot des StMI abrufbar (<http://www.innenministerium.bayern.de/min/hochwasser/index.php>).

Die Abwicklung des Programms wurde der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, also dem Landratsamt Rottal-Inn übertragen. Anträge auf Förderung sind dort zu stellen. Diese Regelung hatte sich bereits beim Hochwasserprogramm 2013 bewährt, das ebenfalls von den Kreisverwaltungsbehörden abgewickelt worden war. Aus Sicht der Staatsregierung ist daher kein Bürgerbüro oder Koordinator erforderlich, da mit dem Landratsamt Rottal-Inn ohnehin die qualifizierte, örtlich zuständige Stelle mit der Programmabwicklung betraut ist.

19. Abgeordnete
Margit Wild
(SPD)
- Nachdem einzelne Banken, wie beispielsweise die niederländische Triodos-Bank, den Kreditnehmern inzwischen Zinsen (aktuell ca. 0,02 Prozent) zahlen, um Negativzinsen bei der Europäischen Zentralbank zu vermeiden, frage ich die Staatsregierung, wie bewertet sie solche Zinskonditionen für Kommunen aus rechtlicher Sicht und wie bewertet die Staatsregierung solche Zinskonditionen für Kommunen aus finanzpolitischer Sicht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Aus rechtlicher Sicht sind solche Zinskonditionen unter dem Blickwinkel des Art. 61 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung – GO – (Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) und unter dem Blickwinkel des Art. 71 Abs. 2 GO (Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft) zu bewerten.

Bei der Entscheidung über Kreditaufnahmen haben Kommunen darauf zu achten, dass die Bedingungen tragbar und marktüblich sind. Es sollten regelmäßig mehrere Kreditangebote eingeholt und miteinander verglichen werden, wobei sich das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot am Effektiv- und nicht am Nominalzinssatz festmacht (vgl. Ziff. 4.4 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Kommunen vom 5. Mai 1983, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. November 2001 – AllMBl. S. 676).

Sollte ein solcher Vergleich der Effektivzinssätze zu dem Ergebnis führen, dass ein Angebot mit sog. Negativzinsen für die Kommune wirtschaftlich am vorteilhaftesten ist, so wird der Kredit auch zu sog. Negativzinsen aufzunehmen sein.

Aus finanzpolitischer Sicht ist zu berücksichtigen, dass sog. Negativzinsen bei Krediten (und derzeit marktunüblich hohen Zinssätzen für Nachzahlungsforderungen auf Abgaben) umgekehrt jedenfalls teilweise sog. Negativzinsen für Geldanlagen und derzeit marktunüblich hohen Zinssätzen für Rückzahlungsverbindlichkeiten aus Abgaben gegenüber stehen.

20. Abgeordnete **Isabell Zacharias** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Mietwohnraum (Angabe bitte in Quadratmetern und für die vergangenen zehn Jahre) im Zuge von Fördermaßnahmen des Freistaates Bayern für den Wohnungsbau im Landkreis Freising und den dortigen Kommunen entstanden ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Mietwohnraumförderung des Bayerischen Wohnungsbauprogramms richtet sich insbesondere an kommunale und sonstige Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften sowie private Investoren. Das Förderangebot wird je nach regionaler oder örtlicher Begebenheit in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms wurde in den vergangenen zehn Jahren Mietwohnraum im Landkreis Freising mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Lkr. Freising m² Wohnfläche
2006	0
2007	1.277
2008	0
2009	2.675
2010	4.801
2011	1.417
2012	0
2013	924
2014	0
2015	0
insgesamt	11.094

In welchen Kommunen sich die geförderten Maßnahmen befinden, konnte in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der staatlich geförderten Wohneigentumsbildung. Durch die Wohneigentumsförderung können sich qualifizierte Fachkräfte und junge Familien in ihrer Heimatregion ein Zuhause aufbauen. Haushalte, die ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung erwerben, machen in der Regel eine Mietwohnung frei. Auch dies entlastet den Markt.

In den vergangenen zehn Jahren wurde mit Mitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms Eigenwohnraum im Landkreis Freising mit folgender Anzahl an Quadratmetern Wohnfläche neu geschaffen:

Jahr	Lkr. Freising m² Wohnfläche
2006	209
2007	951
2008	976
2009	1.067
2010	627
2011	253
2012	0
2013	234
2014	80
2015	245
insgesamt	4.642

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

21. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele dienstfreie Tage (Überstunden) sind bei den Beschäftigten der bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVA) bis jetzt in 2016 angefallen (bitte im Gesamten nach JVA und pro Bediensteten bzw. Anstalt in Tagen und Stunden aufschlüsseln), wie war die Entwicklung gegenüber 2015 (bitte im Gesamten nach JVA und pro Bedienstetem bzw. Anstalt in Tagen und Stunden aufschlüsseln), wie viele Krankheitstage sind bis jetzt in 2016 bei den bayerischen JVA-Bediensteten angefallen (bitte im Gesamten nach JVA und pro Bedienstetem bzw. Anstalt aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Für die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten, die der gleitenden Arbeitszeit als Regelarbeitszeit unterliegen, werden keine gesonderten Aufzeichnungen zur Mehrarbeit geführt, da diese im Rahmen des Jahresarbeitszeitmodells etwaige Überstunden jeweils selbst ausgleichen können.

Für den uniformierten Dienst (allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst und Krankenpflegedienst) wird die Überstundensituation jeweils zum 31. Dezember und 30. Juni eines Jahres erhoben. Zum Stichtag 30. Juni 2016 waren im uniformierten Dienst 55.448 rückständige dienstfreie Tage zu verzeichnen. Damit ist die Höhe der Überstunden im Vergleich zum 30. Juni 2015 um 10.016 Tage zurückgegangen, was einem Abbau von 15,3 Prozent innerhalb eines Jahres entspricht. Bezogen auf jeden einzelnen Bediensteten beträgt der Abbau 3,03 Tage innerhalb eines Jahres (13,11 Tage im Jahr 2016 gegenüber 16,14 Tagen im Jahr 2015). Die Entwicklung bei den einzelnen Justizvollzugsanstalten kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Justizvollzugsanstalt	Rückstände an dienstfreien Tagen gesamt				Rückstände an dienstfreien Tagen je Bediensteten			
	2016	2015	Entwicklung in Tagen	Entwicklung in Prozent	2016	2015	Entwicklung in Tagen	Entwicklung in Prozent
Aichach (Männer)	818	1.033	-215	-20,81	14,02	18,11	-4,09	-22,58
Aichach (Frauen)	2.099	2.908	-809	-27,82	16,39	21,19	-4,80	-22,65
Amberg	3.381	4.271	-890	-20,84	15,91	20,40	-4,48	-21,99
Ansbach	244	260	-16	-6,15	9,76	10,00	-0,24	-2,40
Aschaffenburg	1.005	741	264	35,63	21,85	17,64	4,20	23,83
Augsburg	1.321	688	633	92,01	7,25	5,34	1,91	35,82
Bad Reichenhall	235	182	53	29,12	12,45	9,48	2,97	31,31
Bamberg	449	742	-293	-39,49	8,13	16,67	-8,55	-51,26
St. Georgen- Bayreuth	4.046	4.587	-541	-11,79	15,36	17,72	-2,36	-13,29
Bernau	721	957	-236	-24,66	3,38	4,44	-1,05	-23,75
Ebrach	1.838	2.386	-548	-22,97	11,34	14,43	-3,09	-21,40
Eichstätt	33,66	274	-240,34	-87,72	2,49	10,34	-7,85	-75,90
Erding	313	538	-225	-41,82	12,04	22,42	-10,38	-46,30
Erlangen	124	188	-64	-34,04	5,39	8,00	-2,61	-32,61
Garmisch- Partenkirchen	253	317	-64	-20,19	13,32	15,85	-2,53	-15,99
Hof	266	784	-518	-66,07	4,93	14,25	-9,33	-65,44
Ingolstadt	115	122	-7	-5,74	10,78	12,36	-1,58	-12,81
Kaisheim	2804	3.683	-879	-23,87	12,63	18,21	-5,58	-30,66
Kempen	669	1.022	-353	-34,54	6,59	10,13	-3,54	-34,96
Kronach	291	724	-433	-59,81	9,70	22,28	-12,58	-56,46
Landsberg a. Lech	1.785	3.948	-2.163	-54,79	8,63	19,29	-10,67	-55,29
Landshut	1.423	1.374	49	3,57	7,96	8,42	-0,46	-5,45
Laufen-Lebenau	938	761	177	23,26	8,43	7,52	0,92	12,18
Memmingen	575	791	-216	-27,31	12,95	17,42	-4,47	-25,67
Mühldorf	251	270	-19	-7,04	6,48	6,79	-0,32	-4,64
München	10.171	9.802	369	3,76	21,84	20,80	1,04	5,01

Neuburg a.d. Donau	479	521	-42	-8,06	19,96	23,68	-3,72	-15,72
Neuburg-Herrenwörth	1.217	903	314	34,77	12,12	8,87	3,25	36,65
Niederschönenfeld	1.079	1.384	-305	-22,04	11,11	13,32	-2,21	-16,58
Nürnberg	5.054	5.584	-530	-9,49	15,48	22,13	-6,65	-30,06
Passau	384	462	-78	-16,88	13,84	16,65	-2,81	-16,88
Regensburg	1.166	1.173	-7	-0,60	17,47	17,47	0,01	0,04
Schweinfurt	625	423	202	47,75	24,51	17,63	6,88	39,06
Straubing	4.380	5.755	-1.375	-23,89	11,84	16,07	-4,23	-26,34
Traunstein	342	259	83	32,05	9,37	6,91	2,46	35,66
Weiden	868	1.321	-453	-34,29	20,67	34,76	-14,10	-40,55
Würzburg	3.685	4.326	-641	-14,82	18,23	21,87	-3,64	-16,64
Gesamt 2016	55.448	65.464	-10016,3	-15,30	13,11	16,14	-3,03	-18,79

Informationen über die jeweiligen individuellen Krankentage der Bediensteten sind nur in den örtlichen Personalakten in Papierform enthalten. Eine Erhebung der Krankheitstage für jede einzelne Person wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Justizvollzugsanstalten melden jedoch zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres die Anzahl der im vorangegangenen Halbjahr angefallenen Krankheitstage für den uniformierten Dienst. Vom 1. Januar bis einschließlich 30. Juni 2016 sind insgesamt 44.827 Krankheitstage gemeldet worden, was 10,60 Krankentagen je Bediensteten entspricht. Die Verteilung der Krankentage auf die einzelnen Anstalten kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Justizvollzugsanstalt	Krankentage	
	Gesamt	je Bediensteten
Aichach (Männer)	424	7,27
Aichach (Frauen)	1.292	10,09
Amberg	2.532	11,92
Ansbach	266	10,64
Aschaffenburg	590	12,83
Augsburg	1.319	7,24
Bad Reichenhall	92	4,87
Bamberg	675	12,22
St. Georgen-Bayreuth	3.490	13,25
Bernau	1.068	5,01

Ebrach	2.533	15,63
Eichstätt	291	21,54
Erding	298	11,46
Erlangen	117	5,09
Garmisch-Partenkirchen	120	6,32
Hof	297	5,50
Ingolstadt	48	4,50
Kaisheim	1.462	6,58
Kempten	821	8,08
Kronach	173	5,77
Landsberg am Lech	1.771	8,56
Landshut	2.253	12,60
Laufen-Lebenau	1.143	10,27
Memmingen	355	8,00
Mühl Dorf	447	11,54
München	7419	15,93
Neuburg a. d. Donau	186	7,75
Neuburg-Herrenwörth	1.068	10,64
Niederschönenfeld	863	8,88
Nürnberg	3.063	9,38
Passau	239	8,61
Regensburg	950	14,24
Schweinfurt	341	13,37
Straubing	3.804	10,28
Traunstein	349	9,56
Weiden	529	12,60
Würzburg	2139	10,58
Gesamt 2016	44.827	10,60

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

22. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anmeldungen liegen für die Mittelschule (bitte aufgeschlüsselt für jede einzelne im Regierungsbezirk Oberfranken) für das kommende Schuljahr 2016/2017 vor und wie viele Schüler waren im Schuljahr 2015/2016 an jeder einzelnen Mittelschule in Oberfranken eingeschrieben?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Mittelschule ist eine allgemein bildende Pflichtschule, die grundsätzlich alle Schüler nach dem Übertritt aus der Grundschule aufnehmen kann. Ein formelles Anmeldeverfahren wie beim Übertritt an Realschulen oder Gymnasien ist nicht vorgesehen. Nach Abschluss der Einschreibungen an Gymnasien, Realschulen, privaten Schulen und ggf. Förderschulen werden alle Schülerinnen und Schüler, die diesbezüglich keine Anträge gestellt haben, von den kooperierenden Grundschulen an die jeweils zuständige Mittelschule im Schulsprengel gemeldet. Die genauen Schülerzahlen werden im Rahmen des Verfahrens Amtliche Schuldaten zum Stichtag 1. Oktober erfasst.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann zur Frage nach den Übertritten an die Mittelschule zum Schuljahr 2016/2017 nicht Stellung genommen werden, da dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hierüber keine Daten vorliegen und diese nur über eine aufwändige Einzelerhebung bei den 231 Grundschulen im Regierungsbezirk Oberfranken ermittelt werden könnten.

Hiervon wurde zur Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwands bei den Schulen Abstand genommen.

Der beiliegenden Tabelle* kann auf Basis der Amtlichen Schuldaten zum Stichtag 1. Oktober 2015 die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen im Regierungsbezirk Oberfranken, aufgeschlüsselt nach Standorten, entnommen werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

23. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Pläne sind bis zum nächsten Bericht der Staatsregierung am 1. April 2017 zu dem Antrag „Bayern unterstützt Sinti und Roma“ (Drs. 17/6483) vorgesehen, wird dabei auch der Landesverband der Sinti und Roma in Bayern miteinbezogen und welche konkrete Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, unabhängig von einem möglichen Staatsvertrag, um das Gedenken und die Erinnerung an die gemeinsame Geschichte mit den Sinti und Roma zu würdigen und ihre Kultur zu fördern (bitte alle Maßnahmen einzeln auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Zur Umsetzung des o.g. Landtagsbeschlusses wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe gebildet.

In dieser Arbeitsgruppe sind die Staatskanzlei, das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sowie das in der Staatsregierung insoweit federführende Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) vertreten.

Die Arbeitsgruppe hat zwischenzeitlich ihre Arbeit aufgenommen, um sich mit den vom Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern (Landesverband) e.V. als relevant eingeschätzten Themen zu befassen und die im Beschluss geforderte Prüfung weiter voranzutreiben.

Zur Umsetzung des o.g. Beschlusses bzw. zur Behandlung der übrigen Themen bedarf es jedoch weiterer intensiver Prüfungen durch die jeweiligen Ressorts sowie weiterer diesbezüglicher interministerieller Abstimmungen.

Insbesondere auch die Anregung von Frau Landtagspräsidentin Barbara Stamm, ob in Bayern ähnlich wie in Baden-Württemberg ein gemeinsamer Rat für die Angelegenheiten der Deutschen Sinti und Roma in Bayern eingerichtet werden könnte, wird in der Arbeitsgruppe intensiv geprüft werden.

Der Landesverband wird zu gegebener Zeit einbezogen werden.

Eine Forderung des Landesverbandes konnte bereits abschließend und positiv erfüllt werden:

Die im Haushalt des Freistaates Bayern veranschlagten Ausgabemittel zur Förderung der kulturellen Arbeit der Sinti und Roma (Kap. 05 05 Tit. 686 04) wurden im Nachtragshaushalt 2016 von 300.000 Euro auf 340.000 Euro erhöht. Dieser Erhöhungsbetrag dient zweckgebunden der Übernahme der Gebühren für in Bayern befindliche Grabstätten holocaustüberlebender Sinti und Roma, die nicht unter den Schutz des Gräbergesetzes fallen. Damit wurde in Bayern innerhalb kürzester Frist eine gute, tragfähige und dauerhafte Lösung gefunden.

Zudem wurde dem Landesverband für die Sachbearbeitung bei der Ausreichung der Gräbermittel 2016 eine Aufstockung der personellen Ressourcen ermöglicht. Die Auszahlung der Gräbermittel an die Berechtigten übernimmt – auf Wunsch des Landesverbandes – die Stiftung Bayerische Gedenkstätten und entlastet damit den Landesverband. Bei diesem Thema wurden den Vorstellungen des Landesverbandes bereits ab 2016 in vollem Umfang Rechnung getragen.

An sonstigen Maßnahmen zur Würdigung des Gedenkens und zur Förderung der Kultur der Sinti und Roma sind insbesondere zu nennen:

Das StMBW, hier die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (LZ), konzipiert, organisiert und finanziert Zeitzeugengespräche von zwei Mitgliedern des Landesverbandes, Frau Eva Franz und Herr Siegfried Heilig, die als Kinder den nationalsozialistischen Genozid an den Sinti und Roma überlebt haben. Die Gespräche werden mit bayerischen Schülerinnen und Schülern durchgeführt, und sie werden begleitet und moderiert von Studierenden der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, die von der LZ auf diese Aufgabe inhaltlich und methodisch vorbereitet wurden. Die unterschiedlichen, gleichzeitig aber auch für die Gesamtgeschichte der Verfolgung signifikanten Biographien der beiden Zeitzeugen – Frau Franz hat als Kleinkind Auschwitz-Birkenau überlebt, Herr Heilig hat als Kind versteckt in Deutschland überlebt, der Großteil der Familien von beiden wurde in den nationalsozialistischen Lagern ermordet – eröffnen den Schülerinnen und Schülern wesentliche und nachhaltig wirksame Einblicke sowohl in die Geschichte des Genozids an den Sinti und Roma wie auch in die schwierigen Prozesse von Ausgrenzung und Diskriminierung seit 1945.

Mit konzeptioneller, fachlicher und auch finanzieller Unterstützung des StMBW konnten die Stiftung Bayerische Gedenkstätten und der Landesverband in der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg ein Mahnmal zur Erinnerung an die Verfolgung und Ermordung des Sinti und Roma errichten; das Mahnmal wurde im April 2016 enthüllt.

Diese Aktivitäten der Erinnerungsarbeit werden ergänzt durch verschiedene Veranstaltungen und auch Publikationen der LZ, mit denen sowohl die jahrhundertelange Zugehörigkeit der Sinti und Roma zum europäischen Kulturraum gewürdigt wird, mit denen aber auch die verschiedenen Facetten der Ausgrenzungs- und Verfolgungsgeschichte problematisiert werden. Beispielhaft sei auf ein Seminar mit bayerischen Polizisten in der Ausbildungseinrichtung in Fürstfeldbruck verwiesen oder auf multimediale Workshops mit Schülern, bei denen der Umgang mit der Verfolgungsgeschichte vor allem der Roma in einem bayerisch-tschechischen Vergleich thematisiert wurde. Große öffentliche Anerkennung fand die 2015 von der LZ gemeinsam mit der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegebene Publikation „Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation“, die in engster Kooperation mit dem Dokumentationszentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg erarbeitet wurde.

24. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FREIE WÄHLER)
- Vor dem Hintergrund, dass das neue Schuljahr 2016/2017 in wenigen Tagen mit dem 1. August 2016 beginnt, frage ich die Staatsregierung, wie die im Sammelkapitel 05 21 als demografische Rendite aus Schülerrückgang ausgewiesenen 1.068 Stellen für das kommende Schuljahr 2016/2017 von der Staatsregierung auf die einzelnen Schularten verteilt werden sollen, ob sie für die reguläre Unterrichtsversorgung an den jeweiligen Schularten eingesetzt werden oder ob sie für besondere Aufgaben, wie beispielsweise den Ganztagschulausbau, die Flüchtlingsbeschulung beispielsweise in Übergangs- oder Berufsintegrationsklassen oder die Inklusion, verwendet werden sollen (bitte die Verteilung der Stellen aufschlüsseln nach Schulart – hier auch Grund- und Mittelschule getrennt auführen –, Zweck und Regierungsbezirk)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die 1.068 Stellen wurden den Schularten bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen sowie besonderer Schwerpunkte, z.B. zum Ausbau der Ganztagsbetreuung und der Inklusion, zugewiesen.

Für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund wurden mit dem Nachtragshaushalt 2016 neben Personalmitteln auch insgesamt 1.079 zusätzliche Planstellen zur Verfügung gestellt.

Eine Angabe der Verteilung der Stellen auf die Regierungsbezirke innerhalb einer Schulart ist nicht möglich, da dies im Bereich der Grund- und Mittelschule sowie der Förderschule erst im Rahmen der Klassenbildung erfolgt. An den übrigen Schularten erfolgt keine Zuweisung nach Regierungsbezirken.

Sicherstellung der Grundversorgung:

Die im Entwurf der Schülerprognose 2016 (Stand: 18.05.2016) für das Schuljahr 2016/2017 prognostizierten Schülerzahlen weichen von den in der Schülerprognose 2014 (Basis für die Aufstellung des Doppelhaushalts 2015/2016) angenommenen Schülerzahlen ab. Für die Mehrung der Schüleranzahl bei Förderschule, Berufsschule und Realschule werden daher insg. 291 Stellen verwendet.

Schulart	Grundschule (GS)	Mittelschule (MS)	GS/MS	Förderschule (FöS)	Berufsschule (BS)	Fach- bzw. Berufsoberschule FOS/BOS	Realschule (RS)	Gymnasium (GY)	Summe
Stellen	0	0	0	140	81	0	70	0	291

Ausbau der gebundenen Ganztagsangebote:

Zur Fortsetzung des Ausbaus der gebundenen Ganztagsangebote (Aufwuchs bestehender Züge und Errichtung der beantragten neuen Züge) werden insg. 190 Stellen verwendet.

Schulart	GS/MS	FöS	BS	FOS/BOS	RS	GY	Summe
Stellen	132*	44	1	--	5	8	190

* Bei der Zuweisung erfolgt keine Trennung nach GS und MS

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

Wie im Doppelhaushalt 2015/2016 vorgesehen, werden zur weiteren Umsetzung der Inklusion 100 Stellen verwendet.

Schulart	GS/MS	FöS	BS	FOS/BOS	RS	GY	Summe
Stellen	36*	39	4	--	10	11	100

* Bei der Zuweisung erfolgt keine Trennung nach GS und MS

Demografiezuschlag:

Entsprechend der Festlegung im Doppelhaushalt 2015/2016 erhält die Grundschule zur Sicherung der kleinen Grundschulstandorte weitere 40 Stellen.

Begabtenförderung:

Zum Ausbau der Begabtenförderung werden

- den Realschulen zehn Stellen und
- den Gymnasien fünf Stellen zugewiesen.

Integrationsförderung:

Zur verbesserten Integrationsförderung werden

- den Realschulen fünf Stellen und
- den Gymnasien fünf Stellen zugewiesen.

Internationalisierung:

Insbesondere zum Ausbau bilingualer Züge werden den Gymnasien zehn Stellen zugewiesen.

Flexible Grundschule:

Für die weitere Ausweitung der Flexiblen Grundschule werden den Grundschulen 15 Stellen zugewiesen.

Förderschule:

Den Förderschulen werden 30 Stellen und den Schulen für Kranke 20 Stellen für die Verbesserung der Unterrichtsversorgung zugewiesen.

Individuelle Förderung:

Zum Ausbau der Individuellen Förderung werden den Mittelschulen 15 Stellen und den Realschulen 44 Stellen zugewiesen.

Bekämpfung Unterrichtsausfall:

Zur weiteren Reduzierung des Unterrichtsausfalls werden insg. 196 Stellen verwendet. An Realschulen kann damit die integrierte Lehrerreserve weiter aufgebaut werden.

Schulart	GS/MS	FöS	BS	FOS/BOS	RS	GY	Summe
Stellen	12*	0	50	45	89	0	196

* Bei der Zuweisung erfolgt keine Trennung nach GS und MS

Fach- bzw. Berufsoberschule:

Zur Umsetzung der Absenkung der Notenhürde für die FOS 13 sowie zum weiteren Ausbau der Vorklassen an Fachoberschulen (Stärkung der Durchlässigkeit des Schulsystems) werden den FOS/BOS 66 Stellen zugewiesen.

Sog. Roland-Berger-Klassen an Gymnasien

Zum Ausbau der sog. Roland-Berger-Klassen werden den Gymnasien sechs Stellen zugewiesen.

Eigenverantwortliche Schule

Für die Fortsetzung des Konzepts der Eigenverantwortlichen Schule werden 20 Stellen eingesetzt.

Schulart	GS/MS	FöS	BS	FOS/BOS	RS	GY	Summe
Stellen	--	--	3	2	5	10	20

Mit den vom Landtag zur Verfügung gestellten Stellen können damit im Schuljahr 2016/2017 neben der Grundversorgung weitere wichtige Aufgaben erfüllt und Verbesserungen für die Schülerinnen und Schüler erreicht werden.

25. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen wurde ein bereits geplanter Zweig „Gestaltung“ an der Fachoberschule (FOS) Lindau abgesagt (trotz ausreichender Schülerzahl von 49 Schülerinnen und Schülern mit bestandener Aufnahmeprüfung, sowie mindestens 38 Schülerinnen und Schüler mit erforderlichem Zeugnisschnitt an der besuchten Schule), weshalb ist die Absage so kurzfristig an die Antragsteller (Schulleitung und Landkreis) erfolgt, dass für die Schülerinnen und Schüler die Anmeldefrist für andere Schulen bereits abgelaufen war und wann ist mit der Genehmigung des Zweiges „Gestaltung“ an der FOS Lindau zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nach sorgfältiger Prüfung und Auswertung der im Zeitraum vom 22. Februar bis 4. März 2016 an der Fachoberschule (FOS) Lindau durchgeführten Probeeinschreibung für die Ausbildungsrichtung Gestaltung hat die Schule als Gesamtergebnis ein Schülerpotenzial von 37 Schülerinnen und Schülern gemeldet. Die für eine Erweiterung von Ausbildungsrichtungen aus finanziellen, schulorganisatorischen und qualitativen Gründen generell geforderte zuverlässige Zweizügigkeit wurde damit eindeutig nicht erreicht, es hätten ggf. zwei Kleinklassen mit 18 bzw. 19 Schülern gebildet werden müssen (die durchschnittliche Klassenfrequenz liegt bei den Eingangsklassen der staatlichen FOS bei über 26). Auf der Grundlage der vorgelegten Zahlen konnte dem Antrag auf Genehmigung der zusätzlichen Ausbildungsrichtung Gestaltung an der FOS Lindau zum Schuljahr 2016/2017 gemäß den oben genannten Kriterien nicht entsprochen werden. Dies wurde Herrn Landrat Elmar Stegmann und der FOS Lindau mit Schreiben vom 24. Mai 2016 mitgeteilt.

Aufgrund des Nichtzustandekommens der Ausbildungsrichtung Gestaltung wurde allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eingeräumt, in einer der von ihnen jeweils bevorzugten und an der FOS Lindau angebotenen Ausbildungsrichtungen (Wirtschaft und Verwaltung, Sozialwesen, Technik) oder in der Ausbildungsrichtung Gestaltung an einem anderen Fachoberschulstandort (z.B. an der FOS Augsburg) beschult zu werden.

Nach aktueller Mitteilung der Staatlichen FOS Lindau ist für alle Schülerinnen und Schüler ein Platz an der FOS Lindau oder einem anderen gewünschten Fachoberschulstandort gesichert.

Mit oben genanntem Schreiben wurde Herrn Landrat Stegmann und der FOS Lindau zudem mitgeteilt, dass einer erneuten Probeeinschreibung im regulären Anmeldezeitraum vom 6. bis 17. März 2017 für eine mögliche Ausbildungsrichtung Gestaltung – falls ein entsprechender Antrag gestellt wird – nichts entgegensteht. Die Probeeinschreibung im Jahr 2017 könnte entsprechend langfristig vorbereitet und intensiv beworben werden.

26. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem, meines Wissen, die Finanzierung des Zentrums für Wissenschaftliche Services und Transfer (ZeWiS) an der Hochschule Aschaffenburg, nach fünf Jahren (seit Juli 2011) – aus verschiedenen Töpfen (z.B. Bundesministerium für Bildung und Forschung oder Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst) – nur noch bis zum Ende des Jahres 2016 läuft, das ZeWiS aber weiterhin auf eine Förderung in ähnlicher Höhe angewiesen sein wird und es diesbezüglich einen Evaluierungsprozess gab, der Ende Juni 2016 abgeschlossen werden sollte, frage ich die Staatsregierung, ob inzwischen bekannt ist, ob das ZeWiS weiterhin eine gesicherte finanzielle Förderung bekommen wird (bitte mit Angabe der Finanzierungstöpfe), wie hoch die dafür angestrebten finanziellen Mittel pro Jahr sein werden und für welchen Zeitraum die Mittel zur Verfügung stehen werden, wenn die in der Frage 6 der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Hans Jürgen Fahn (Drs.17/10192) genannten Voraussetzungen („Die Grundfinanzierung ist grundsätzlich auf Dauer angelegt; sie ist jedoch an den anhaltenden Erfolg des Technologietransferzentrens gebunden. Deshalb ist eine jährliche Berichterstattung der Technologietransferzentren vorgesehen, die eine Grundfinanzierung erhalten.“) vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Zentrum für Wissenschaftliche Services und Transfer (ZeWiS) wird derzeit evaluiert. Der abschließende Evaluierungsbericht liegt noch nicht vor; hiermit ist jedoch noch im 3. Quartal 2016 zu rechnen.

Der bisherige Verlauf des Evaluierungsverfahrens lässt ein positives Ergebnis erwarten.

Auf Grundlage der Evaluierung ist die Gewährung einer auf Dauer angelegten staatlichen Grundfinanzierung aus Mitteln des Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Kap. 1549 TG 78) ab voraussichtlich 2017 vorgesehen. Bis mindestens Ende 2016 ist die Finanzierung des ZeWiS durch noch vorhandene Haushaltsmittel der Anschubfinanzierung gesichert.

Zur Höhe der Grundfinanzierung soll im Evaluierungsbericht eine Empfehlung abgegeben werden. Die bestehenden Haushaltsansätze gehen von einem durchschnittlichen Betrag der staatlichen Grundfinanzierung in Höhe von rd. 200.000 Euro p.a. aus.

Zum kommenden Doppelhaushalt 2016/2017 wird eine maßvolle Aufstockung des durchschnittlichen Grundfinanzierungsbetrags für erfolgreiche Technologietransferzentren angestrebt. Abweichungen vom Durchschnittsbetrag sind in gewissem Umfang möglich.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass – wie dies in der „wissenschaftsgestützten Struktur- und Regionalisierungsstrategie für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ zur langfristigen Erfolgsstrategie der Technologietransferzentren vorgesehen ist – auf Basis der vor dem Abschluss stehenden Evaluierung dem ZeWiS eine staatliche Grundfinanzierung zur nachhaltigen Sicherung der erfolgreichen Arbeit gewährt wird. Hinsichtlich der möglichen Höhe der Grundfinanzierung bleibt das Ergebnis der Haushaltsverhandlungen abzuwarten.

27. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD)
- Nachdem in dem Artikel der „Süddeutschen Zeitung“ vom 22. Juni 2016 von Willibald Sauerländer kritisiert wird, dass das am 23. Juni 2016 vom Bundestag verabschiedete Kulturgutschutzgesetz, über das auch der Bundesrat noch vor der Sommerpause 2016 abschließend beraten soll, eine Abwanderung von Kunst nicht stoppe, sondern fördere und dies fatale Folgen nach sich ziehen könne, frage ich die Staatsregierung, ob sie die öffentliche Sorge teilt und welche Lösungen sie sieht, um sowohl das Privateigentum zu respektieren als auch die Spitzenstücke des Patrimoniums im Lande zu halten und auf diese Weise einer Abwanderung der Kunst vorzubeugen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der Bundesrat hat am 8. Juli 2016 dem vom Bundestag am 23. Juni 2016 verabschiedeten Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts zugestimmt. Ziel des Gesetzes ist es, das Kulturgutschutzrecht (KGSG) zu straffen und zu verbessern. Bisher ist die Materie in verschiedenen Gesetzen geregelt. Nunmehr soll sie einheitlich und umfassend behandelt werden. Dies betrifft zum einen den Schutz national wertvollen Kulturgutes gegen Abwanderung (bisher im Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung geregelt) und zum anderen den Schutz ausländischer Kulturgüter (bisher im Kulturgüterrückgabegesetz geregelt).

Die Staatsregierung unterstützt das Ziel des Gesetzes, ein kohärentes Kulturgutschutzrecht zu schaffen. Dessen ungeachtet enthält das Gesetz einige Punkte, die aus Sicht der Staatsregierung durchaus kritisch zu bewerten sind. Dies betrifft insbesondere die Alters- und Wertgrenzen des § 24 Abs. 2 KGSG, die erhöhten Sorgfaltspflichten des gewerblichen Handels für archäologische Gegenstände unabhängig von deren Wert (§ 42 Abs. 3 KGSG) sowie die Rückgaberegelung des § 52 Abs. 2 KGSG. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens das Gesetz einige Änderungen erfahren hat, die den Interessen von Sammlern und Kunsthandel entgegenkommen, so z.B. die Regelung zur Entlastung des Münzhandels in den §§ 24 Abs. 2 Satz 2 und 42 Abs. 3 Satz 2 KGSG oder die sog. Laissez-passer-Regelung des § 24 Abs. 8 KGSG. Darüber hinaus sieht das Gesetz eine Evaluierung innerhalb von fünf Jahren nach dessen Inkrafttreten vor und vorab eine Evaluierung zum Umfang des Verwaltungsaufwandes innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten. Damit stellt das Gesetz einen tragfähigen Kompromiss dar, der eine Zustimmung im Bundesratsverfahren rechtfertigte.

28. Abgeordneter
Reinhold Strobl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie gedenkt sie Trachtenvereine, Volkstanz- und Folkloregruppen, aber auch Sportvereine, die im Rahmen einer Reise ins Ausland – häufig auf Einladung adäquater Vereine in allen Herren Länder – die bayerische Kultur und ihre Ausprägungen im Gastgeberland als Botschafter des eigenen Landes repräsentieren und so für einen interkulturellen Austausch sorgen, der die kulturelle Vielfalt und Verständigung zwischen den Ländern forciert, zu fördern bzw. welche Förderprogramme legt die Staatsregierung auf, um o.g. Aktionen in Zukunft zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit der Staatskanzlei und dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Bayerische Laienmusikensembles können über den Bayerischen Musikrat beim Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst finanzielle Unterstützung für ihren kulturellen musikalischen Austausch beantragen. Gefördert werden dabei Konzertreisen von bayerischen Ensembles ins Ausland; aber auch die Betreuung von Gastensembles in Bayern ist möglich.

Bei den Trachtenverbänden ist zu unterscheiden:

Die Trachtenverbände außerhalb des Bayerischen Trachtenverbandes (d. s. Bund der Bayerischen Gebirgsschützen-Kompanien, Landesverband Bayerischer Bergmanns-, Knappen- und Hüttenmännischer Vereine) können laut den geltenden Richtlinien für ihre Beteiligung bzw. Beteiligung ihrer Mitgliedsvereine an internationalen Begegnungen und Austauschmaßnahmen mit Brauchtums- und trachtenpflegerischer Programmatik grundsätzlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert werden.

Die staatliche Förderung des Bayerischen Trachtenverbandes (einschließlich der Volkstanzgruppen) hat vor allem jugendbildnerische Maßnahmen im Fokus. Es gibt für den Bayerischen Trachtenverband nach den geltenden Richtlinien die Möglichkeit, unter dem Punkt „besondere Maßnahmen im Bereich der Heimat-, Brauchtums- und Trachtenpflege auf Landesebene“ interkulturelle Aktivitäten von landesweiter Bedeutung anzumelden.

Die staatliche Sportförderung des Freistaats Bayern zielt auf einen qualifizierten Sportbetrieb bayerischer Sportvereine und Sportfachverbände. Maßnahmen des Kulturaustausches und interkultureller Austausch stellen keinen solchen qualifizierten Sportbetrieb innerhalb Bayerns dar und sind nicht Gegenstand der bayerischen Sportförderung. Eine Förderung dieser Maßnahmen aus Sportfördermitteln kann somit auch dann nicht erfolgen, wenn sich Sportvereine an solchen interkulturellen Austauschen beteiligen.

29. Abgeordneter
Dr. Karl Vetter
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Fördermaßnahmen sind im Bayerischen Bibliotheksplan insbesondere für Bibliotheken in kleineren Kommunen zu erwarten (z.B. für Gebäude, Ausstattung und laufenden Betrieb), wie hoch ist der Gesamtförderbetrag und ab wann können diese Förderungen voraussichtlich beantragt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Bayern verfügt über eine vielfältige und reiche Bibliothekslandschaft. Zu den Herausforderungen, denen sich die Bibliotheken stellen müssen, gehören etwa der demographische Wandel, die Erfordernisse des lebenslangen Lernens, die Förderung der Lesefähigkeit, die Informationsversorgung gerade im ländlichen Raum, die Unterstützung der Integration der Flüchtlinge und aller Menschen mit Migrationshintergrund, die Digitalisierung sowie die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz.

Der Bayerische Bibliotheksplan zeigt Handlungsfelder, Entwicklungsbedarfe und Zukunftsperspektiven auf, an denen sich eine künftige kommunale und staatliche Bibliotheksförderung orientieren kann. Dabei verstehen sich die aufgezeigten Handlungsfelder als Vorschläge zur Weiterentwicklung, damit sich die bayerischen Bibliotheken den Aufgaben ihrer Zeit erfolgreich stellen können. Zeitpunkt und Umfang der angestrebten Maßnahmen können daher erst in den jeweiligen Haushaltsplänen festgelegt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

30. Abgeordneter
Hubert Aiwanger
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem rund 3 Mio. Euro in die Sanierung der Befreiungshalle in Kelheim investiert wurden und gegenüber 2014 die Besucherzahlen der Befreiungshalle um mehr als 30.000 zurückgegangen sind, frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um die Besucherzahlen wieder zu steigern, wie die frisch sanierte Befreiungshalle in einem touristischen Gesamtkonzept für die Region eine größere Rolle spielen könnte und welche weiteren Möglichkeiten die Staatsregierung für nötig erachtet, um den Tourismus im Landkreis Kelheim weiter anzukurbeln?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Befreiungshalle Kelheim ist eine herausragende Besucherattraktion in der Tourismusdestination Regensburg/Kelheim und trägt erheblich zum touristischen Erfolg der Region bei. Der Freistaat Bayern steht zu seiner Verantwortung für dieses bedeutende Baudenkmal. Die Dachsanierung wurde im Rahmen einer 1. Teilbaumaßnahme im Dezember 2012 abgeschlossen. Die Fassaden-sanierung wurde im Rahmen einer 2. Teilbaumaßnahme im März 2015 begonnen.

Erfahrungsgemäß werden die mit der Baumaßnahme einhergehenden Rückgänge der Besucherzahlen nach der Sanierung durch einen deutlichen Besucheranstieg aufgewogen. Die Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen bewirbt ihre Objekte intensiv über alle gängigen Medien.

Zudem werden im Rahmen eines touristischen Gesamtkonzepts sowohl die Regionalverbände Ostbayern und Oberbayern/München als auch die BAYERN TOURISMUS Marketing GmbH die Befreiungshalle nach der Sanierung verstärkt in ihre crossmedialen Marketingstrategien und in das Kampagnenmarketing aufnehmen.

31. Abgeordnete
Alexandra Hiersemann
(SPD)
- Bezugnehmend auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian Ritter „Krypto-Trojaner in Bayern“ (Drs. 17/11799) frage ich die Staatsregierung, ob die in der Frage 3. c) genannten nicht wiederherstellbaren Datenmengen endgültig verloren waren oder ob sie und wenn ja, mit welchem Aufwand wieder rekonstruiert werden konnten?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die verschlüsselten Daten konnten ohne nennenswerte Zusatzaufwendungen aus der regelmäßig durchgeführten Datensicherung wiederhergestellt werden.

32. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, im Mai 2016 in seinem Heimatstrategieentwurf vorgeschlagen hat, die „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ zu erweitern, frage ich die Staatsregierung, wie viel Fläche und Einwohner in den Gebieten mit besonderem Handlungsbedarf noch dazukämen, wenn dieser Vorschlag von der Staatsregierung unverändert übernommen wird?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Im Entwurf des neuen Landesentwicklungsprogramms gemäß Ministerratsbeschluss vom 12. Juli 2016 werden dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) insgesamt im Vergleich zum Landesentwicklungsprogramm 2013 zusätzlich elf Landkreise (einschließlich zwei kreisfreie Städte) sowie 150 Einzelgemeinden zugeordnet. Das bedeutet eine Vergrößerung der RmbH-Fläche um 15.135 km² und eine Erhöhung der Bevölkerungszahl um 2.062.163 Einwohner.

33. Abgeordneter
Florian Ritter
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wurden in ihrer Antwort – vor dem Hintergrund von Presseberichten zu Lösegeldzahlungen der Gemeinde Dettelbach im Zusammenhang mit von Krypto-Trojanern verschlüsselten Daten der Gemeinde – zu meiner Schriftlichen Anfrage „Krypto-Trojaner in Bayern“ (Drs. 17/11799) die Gebietskörperschaften und kommunalen Unternehmen wie angefragt mit einbezogen, wenn nein, warum nicht, und bis wann gedenkt die Staatsregierung die getroffenen Antworten hinsichtlich betroffener Gebietskörperschaften und kommunaler Unternehmen zu korrigieren?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die kommunalen Gebietskörperschaften regeln den Betrieb ihrer IT-Systeme im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich (Art. 11 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung). Das Selbstverwaltungsrecht bedeutet, dass die Gemeinden im Rahmen des eigenen Wirkungskreises ihre Aufgaben unabhängig und eigenverantwortlich ohne Weisungen von übergeordneten Stellen erfüllen. Die Staatsregierung ist für den Betrieb der IT-Systeme der kommunalen Gebietskörperschaften und Kommunalunternehmen weder zuständig noch verantwortlich. Die kommunalen Gebietskörperschaften und Kommunalunternehmen wurden und werden daher im Zusammenhang mit der Schriftlichen Anfrage auf Drs. 17/11799 nicht eingebunden.

34. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurden Anträge von Geschädigten des Hochwassers der vergangenen Wochen in den betroffenen Gebieten in den Landkreisen Ansbach, Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Weißenburg und in der Stadt Ansbach gestellt, die die Summe von 100.000 Euro überschreiten, in wie vielen Fällen davon wird über den Härtefonds eine Existenzgefährdung abgewendet und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um in den oben genannten Gebieten eine Zuwendung aus dem Härtefonds zu erhalten?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Laut Auskunft der Regierung von Mittelfranken wurden in den genannten Gebietskörperschaften bislang zwei Anträge von Hochwassergeschädigten auf Notstandsbeihilfen in einer Höhe von über 100.000 Euro gestellt. Vorbehaltlich einer eingehenden Prüfung wird dabei über den Härtefonds in beiden Fällen eine Existenzgefährdung abgewendet. Hinzu kommen zwei weitere Anträge, bei denen jedoch noch keine Kostenschätzung vorliegt.

Die Voraussetzungen und Modalitäten der Gewährung von Notstandsbeihilfen sind detailliert in den Richtlinien über einen Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse (sog. Härtefondsrichtlinien) geregelt. Danach können Privathaushalte, Gewerbebetriebe, selbständig Tätige sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, deren Wohngebäude und Hausrat bzw. deren unternehmerisches Vermögen durch Hochwasser bzw. Überschwemmungen geschädigt wurde und die sich daher in einer außergewöhnlichen Notlage befinden, Zuschüsse in Form von Notstandsbeihilfen erhalten. Diese können bis zu 100 Prozent betragen.

Eine außergewöhnliche Notlage liegt vor, wenn die Gesamtverhältnisse der Antragsteller (z.B. Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Höhe des Schadens, finanzielle Leistungsfähigkeit) und die zur Verfügung stehenden Mittel es den Antragstellern nicht ermöglichen, die Schäden durch den Einsatz eigener Mittel, durch Eigenleistungen, durch sonstige Hilfen oder durch die Aufnahme von Darlehen in absehbarer Zeit selbst zu beheben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

35. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen werden bei dem Projekt „eDorf“ vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie so hohe Hürden, wie z.B. 2 MBit/s Grundversorgung, mindestens 2.000 Einwohner, im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) liegend, angemessener Eigenanteil, auferlegt, sodass aufgrund dessen schon zahlreiche Kommunen von einer Projektbewerbung absehen und somit nur wenige Kommunen für eine Bewerbungsrunde infrage kommen und der modellhafte Charakter der Bewerberkommune wegfällt und welche Experten sitzen in der unabhängigen sechsköpfigen Jury?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Staatsregierung fördert mit diesem Projekt „eDorf“ explizit nicht den Breitbandausbau. Die für die zügige Umsetzung von Digitalisierungsprojekten erforderliche technische Infrastruktur (Breitband-, ggf. zusätzlich Mobilfunkanbindung) muss daher bereits vorhanden sein. Die 2 Mbit/s-Grundversorgung ist in diesem Sinne keine feste Mindestanforderung, sondern ein bedarfsorientierter Richtwert.

Die Realisierung von App-gestützten Vorhaben erfordert eine Mindestgröße zur Ermöglichung von Netzwerkeffekten. Eine sinnvolle Größe kann sich allerdings auch durch mehrere zusammenarbeitende Gemeinden, die im Einzelnen weniger als 2.000 Einwohner haben, ergeben.

Die Staatsregierung beabsichtigt mit dem Projekt „eDorf“ die Förderung ländlicher, benachteiligter Regionen; daher ist der Wettbewerb auf die Räume mit besonderem Handlungsbedarf beschränkt.

Die Fördergrundsätze der Staatsregierung sehen grundsätzlich einen Eigenanteil des Fördernehmers vor. Durch den entsprechenden Hinweis in den Wettbewerbsunterlagen wird betont, dass das Engagement der Teilnehmer für dieses Projekt erwünscht und erforderlich ist. Die Art des Engagements wird dabei bewusst offengelassen.

Die Jury wird derzeit zusammengestellt. Sobald alle Mitglieder der Jury feststehen, wird die Staatsregierung die Besetzung öffentlich bekannt geben.

36. Abgeordneter
Ulrich Leiner
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, liegt auf Grundlage des Seilbahnprogramms oder der bayerischen Regionalförderung ein Antrag für den Neubau oder eine Trassenänderung des Liftes in Thalkirchdorf (Gemeinde Oberstaufen) vor und falls ja, wie hoch ist die Bausumme und die Fördersumme, wurde darüber hinaus ein Antrag auf Förderung einer künstlichen Beschneiungsanlage gestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Weder dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie noch der für Seilbahnmaßnahmen zuständigen Antrags- und Bewilligungsstelle, der Regierung von Schwaben, liegt aktuell ein Förderantrag bezüglich der Liftanlage in Thalkirchdorf vor.

37. Abgeordnete
Gabi Schmidt
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Windräder sind derzeit in Bayern in Betrieb (bitte Auflistung pro Landkreis), wie viele Windräder wurden in den vergangenen beiden Jahren genehmigt (bitte pro Landkreis) und wie viele Anträge auf den Bau neuer Windräder liegen derzeit vor (bitte pro Landkreis), sind aber noch nicht genehmigt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Zur ersten Teilfrage:

Derzeit sind in Bayern 925 Anlagen in Betrieb (Einzelaufschlüsselung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen).

Landkreis	Anzahl der Anlagen
München	1
Dachau	6
Eichstätt	37
Freising	2
Fürstenfeldbruck	2

Landsberg am Lech	1
Neuburg Schrobenhausen	4
Pfaffenhofen a. d. Ilm	11
Starnberg	4
Traunstein	5
Weilheim-Schongau	1
Freyung Grafenau	1
Kelheim	4
Landshut	3
Passau	1
Rottal-Inn	4
Simbach	2
Regensburg Stadt	1
Amberg-Sulzbach	25
Cham	1
Neumarkt i. d. OPf.	62
Neustadt a. d. Waldnaab	3
Regensburg Kreis	9
Schwandorf	3
Tirschenreuth	8
Bamberg	15
Bayreuth	31
Coburg	3
Forchheim	1
Hof	108
Kronach	6
Kulmbach	22
Lichtenfels	3
Wunsiedel	18
Ansbach Stadt	2
Ansbach Kreis	61
Erlangen-Höchstadt	11
Fürth	18
Nürnberg Land	8
Neustadt-Windsheim	50
Roth	9
Weißenburg-Gunzenhausen	41
Kissingen	30
Röhn-Grabfeld	4
Haßberge	17
Kitzingen	15
Miltenberg	14
Main-Spessart	41
Schweinfurt	43
Würzburg	69

Aichach-Friedberg	9
Augsburg	3
Dillingen	12
Günzburg	1
Neu-Ulm	1
Ostallgäu	25
Unterallgäu	17
Donau-Ries	1
Oberallgäu	15
Gesamt	925

(Quelle: Erhebungen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) bzw. BNetzA-Anlagenregister)

Zur zweiten Teilfrage:

Laut Datenbasis der Bundesnetzagentur (BNetzA) wurden im Zeitraum vom 22. November 2014 bis Ende März 2016 100 Anlagen genehmigt (Einzelaufschlüsselung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen).

Landkreis	Anzahl
Schweinfurt	8
Kronach	3
Neumarkt i.d.Opf.	4
Ostallgäu	3
Fürth	3
Coburg	8
Kulmbach	11
Stadt Ansbach	2
Amberg-Weizsach	1
Bayreuth	11
Neustadt a. d. Waldnaab	1
Rhön-Grabfeld	14
Oberallgäu	1
Main-Spessart	2
Eichstätt	4
Landsberg am Lech	3

Bamberg	3
Tirschenreuth	1
Roth	2
Wunsiedel	3
Lichtenfels	2
Dachau	2
Ansbach	2
Bad Kissingen	3
Neustadt a. d. Aisch	3

(Quelle: BNetzA Anlagenregister)

Zur dritten Teilfrage:

Zum Stand Ende März 2016 waren 118 Genehmigungsanträge noch nicht beschieden (Einzelaufschlüsselung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen):

Landkreis	Anzahl
Freising	1
Neumarkt i.d. Opf.	18
Schweinfurt	1
Dillingen	2
Kitzingen	6
Kelheim	13
Coburg	1
Roth	1
Neustadt a. d. Waldnaab	3
Main-Spessart	4
Dachau	1
Eichstätt	13

Kulmbach	3
Weißenburg-Gunzenhausen	18
Ostallgäu	11
Aichach-Friedberg	4
Regensburg	3
Pegnitz	3
Ansbach	3
Hof	1
Fürth	1
Neustadt a. d. Aisch	3
Bamberg	4

(Quelle: Erhebung des StMWi)

38. Abgeordneter **Florian Streibl** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, liegen ihr Erkenntnisse vor, in welchem Umfang aufgrund der Durchführung des G7-Gipfels auf Schloss Elmau neue und dauerhafte Arbeitsplätze (im Bereich öffentlicher bzw. privater Arbeitgeber) im Landkreis Garmisch-Partenkirchen bzw. in Oberbayern entstanden sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, welche Arbeitsplätze in Garmisch-Partenkirchen bzw. in Oberbayern unmittelbar auf den G7-Gipfel vom Juni 2015 zurückzuführen sind. Der G7-Gipfel 2015 wurde jedoch genutzt, Bayern als perfekten Gastgeber und als touristisch äußerst attraktive Region sowie als modernen Wirtschaftsstandort zu präsentieren.

Grundsätzlich stellt sich die Arbeitsmarktsituation in Garmisch-Partenkirchen sehr gut dar: Aktuell lag im Juni 2016 die Arbeitslosenquote bei 3,1 Prozent, also nahezu bei Vollbeschäftigung und noch unter der bayernweit sehr niedrigen Quote von 3,2 Prozent. Ende Dezember 2015 (aktuellster

Datenstand) gab es 26.981 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte; gegenüber dem Vorjahresniveau entsprach dies einer Zunahme um 3,5 Prozent.

In Oberbayern insgesamt lag die Arbeitslosenquote im Juni 2016 ebenfalls bei niedrigen 3,1 Prozent und damit unter dem Niveau von Juni 2015.

39. Abgeordneter **Benno Zierer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren im Jahr 2015 die Mittel, die in die im Tourismuspolitischen Konzept der Staatsregierung genannten Förderprogramme „Bayerisches Regionales Förderprogramm für die gewerbliche Wirtschaft“ (BRF), „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), „Sonderförderprogramm Hotellerie“, „Mittelstandskreditprogramm“ (MKP) und „Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten“ jeweils allgemein sowie speziell zur Förderung des Tourismus geflossen sind, mit welchen weiteren Förderprogrammen (falls bekannt, auch Bund und EU) wird der Tourismus in Bayern gefördert und welche Mittel flossen 2015 jeweils allgemein sowie speziell zur Förderung des Tourismus in diese Förderprogramme?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Bayerisches Regionales Förderprogramm für die gewerbliche Wirtschaft (BRF):	28,6 Mio. €
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW):	14,7 Mio.€
Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten:	9,9 Mio. €
Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE):	5,7 Mio. €

Ein „Sonderförderprogramm Hotellerie“ wurde nicht aufgelegt; das frühere „Sonderprogramm Tourismus“ ist bereits Ende 2010 ausgelaufen.

Im Rahmen des Bayerischen Mittelstandskreditprogramms wurden im Jahr 2015 insgesamt zinsgünstige Darlehen (Start- und Investivkredite) i. H. v. rund 249,8 Mio. Euro gewährt. Auf das Hotel- und Gaststättengewerbe entfielen im Jahr 2015 zinsgünstige Darlehen (Start- und Investivkredite) i. H. v. rd. 17,8 Mio. Euro.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

40. Abgeordneter **Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ob Schadstoffe im Gelände der „Heeresmunitionsanstalt der Wehrmacht“ bei Feucht, kurz MUNA, Auslöser sein können für die hohe PFT- und andere Schadstoffbelastung im Birkensee, ob sich grundwassergefährdende Munitions- und Sprengstoffreste im Gelände und/oder im Sediment befinden und wie die Staatsregierung nachhaltig dafür Sorge tragen wird, die Gefahr einer Schadstoffbelastung des Grundwassers und des Birkensees zu minimieren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aufgrund des Schadstoffinventars, der hydrogeologischen Gegebenheiten und der geografischen Verhältnisse ist die Heeresmunitionsanstalt der Wehrmacht (MUNA) Feucht als Ursache für die Schadstoffbelastung des Birkensees auszuschließen. Keine der bisherigen Untersuchungen – einschließlich der Beprobung des Seebodens durch Taucher – begründet einen entsprechenden Verdacht.

In orientierenden Untersuchungen gemäß § 2 Nr. 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Untersuchungen im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht hat das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg den Bereich „Birkensee“ umfangreich erkundet. Derzeit läuft noch die Auswertung der jüngsten Bohr- und Untersuchungskampagne. Über das weitere Vorgehen wird im Anschluss und in Abhängigkeit der Ergebnisse im Einvernehmen mit dem zuständigen Landratsamt Nürnberger Land entschieden.

41. Abgeordneter **Erwin Huber** (CSU)
- Ich frage die Staatsregierung, ist die Wasserwirtschaftsverwaltung bereit zu prüfen, ob durch die neuesten Erfahrungen mit Unwettern der Hochwasserschutz in der Gemeinde Eichendorf, Landkreis Dingolfing-Landau, durch einen Ausbau des Vils-Kanals mit einer entsprechend ausgelegten Flutmulde dauerhaft stärker verbessert werden kann anstelle einer technischen Lösung nur für einen Teil des Marktes?“

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Sachverhalt wurde bereits eingehend rechtlich und fachlich geprüft. Hochwasser an den Hauptgewässern sind anders zu bewerten als lokal begrenzte Starkniederschläge in Teileinzugsgebieten, insofern ändern die jüngsten Sturzflutereignisse die Bewertung nicht.

Einem zusätzlichen Ausbau des Vils-III-Kanales stehen sowohl rechtliche als auch fachliche Gründe entgegen. Das Vorhaben wäre wasserrechtlich nicht genehmigungsfähig, da das vorhandene natürliche Überschwemmungsgebiet aufgegeben werden würde, natürlicher Retentionsraum verloren ginge und die Situation für die Unterlieger damit verschlechtert würde. Zudem würde sich das Schadenspotential im Talraum sowohl in landwirtschaftlichen, als auch in Siedlungsbereichen wesentlich erhöhen.

Darüber hinaus ist der ganze Talabschnitt der Vils unterhalb und einschließlich des Vilstalsees auf ein HQ₅ (= „5-jährliches Hochwasser“) ausgebaut und kann nicht in einem einzelnen Teilabschnitt geändert werden. Auch würden in viel größerem Umfang insbesondere landwirtschaftliche Flächen benötigt, die vor Ort nicht zur Verfügung stehen.

42. Abgeordneter **Nikolaus Kraus** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Kosten für einen Antrag für die Erlaubnis zur Entnahme von Bibern in den verschiedenen Landkreisen, gibt es Unterschiede zwischen genehmigten und abgelehnten Bescheiden und wie setzt sich dieser Preis zusammen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bei der Erlaubnis zur Entnahme von Bibern handelt es sich in der Sache um die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des besonderen Artenschutzrechts gemäß § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Zuständig dafür sind nach § 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung die Kreisverwaltungsbehörden als untere Naturschutzbehörden, die dabei staatliche Aufgaben wahrnehmen (Art. 43 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG).

Kosten für diese Tätigkeit werden daher nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) erhoben, wobei dies einerseits die Gebühren für die jeweilige Amtshandlung und andererseits angefallene Auslagen umfasst (Art. 1 Abs. 1 S. 1 KG). Die Höhe der Gebühren bemisst sich gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 KG nach dem Kostenverzeichnis, das für Ausnahmen im besonderen Artenschutz einen Gebührenrahmen von 50 bis 5.000 Euro vorsieht (Lfd. Nr. 8.III.0 / Tarifstelle 7.1.2).

Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen (Art. 6 Abs. 2 S. 1 KG). Bei Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr gemäß Art. 8 Abs. 1 S. 1 KG bis auf ein Zehntel ermäßigt werden.

Die Kosten für eine Erlaubnis zur Entnahme von Bibern sind daher innerhalb des dargelegten Rahmens eine Frage des jeweiligen Einzelfalls und durch die zuständige Behörde festzusetzen. Die Behörden handeln vor Ort in hohem Maße eigenverantwortlich. Eine statistische Erfassung der erhobenen Kosten durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erfolgt nicht.

43. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Anlässlich der neuen Listerienfunde im Supermarkt Globus in Plattling frage ich die Staatsregierung, welche Konsequenzen zieht sie aus den Listerienfunden in Plattling, welche Kontrolltätigkeiten gab es an diesem Standort bisher und werden alle Glieder der Produktionskette inklusive Schlachthöfe auf mögliche Kontaminationen untersucht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bei dem Betrieb handelt es sich um einen registrierten Betrieb, der seine Produkte ausschließlich in der Region verkauft. Grundsätzlich erfolgen Kontrollfrequenzen von solchen Einzelhandelsbetrieben mit eigener Herstellung entsprechend ihrer Risikobeurteilung durch das zuständige Landratsamt.

Das zuständige Landratsamt ordnete weitgehend die Sperre des Betriebs an. Darüber hinaus wurde angeordnet, dass der Betrieb eine Ursachenanalyse hinsichtlich der Kontamination der Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen mit Listerien durchzuführen und entsprechende Monitoringprogramme zur Untersuchung auf Listerien zu erstellen hat. Davon sind sowohl die Fertigprodukte als auch die Rohwaren betroffen. Erst wenn der Betrieb die behördlichen Anordnungen erfüllt, darf er wieder Lebensmittel in Verkehr bringen. Ausschlaggebend für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben einer Belastung von Produkten mit Listerien sind die Maßnahmen im Herstellungsbetrieb, also in der betroffenen Metzgerei.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

44. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass Wasserversorgungsunternehmen im Freistaat Bayern keinen Anspruch auf Auskunft der zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu der jeweiligen Flächenbewirtschaftung im direkten und weiteren Umgriff der Quellfassungen haben, aus welchen Gründen ist dies gegebenenfalls nicht möglich und wie kann im Sinne des Grund- und Trinkwasserschutzes das Auskunftsrecht verbessert bzw. gewährt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Wasserversorgungsunternehmen erhalten auf Anfrage Daten zur Flächenbewirtschaftung in aggregierter und anonymisierter Form (z.B. bezogen auf Gemeindeebene oder Ebene des Einzugsgebietes der Trinkwassergewinnungsanlage).

Eine flurstücksgenaue oder auf Einzelbetriebe bezogene Auskunft ist aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch regelmäßig nicht möglich. Hierbei handelt es sich um personenbezogene Daten nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG). Diese Daten wurden für Zwecke der Landwirtschaftsverwaltung und insbesondere zum Zweck der Förderabwicklung (z.B. Mehrfachantrag) erhoben und können an Dritte für andere Zwecke (hier Wasserversorgung) nur nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 1 i. m. V. Art. 17 Abs. 2 bis 4 BayDSG übermittelt werden. Diese Voraussetzungen liegen in den angesprochenen Fällen nicht vor. Um die Wasserversorgungsunternehmen bei ihrer Aufgabenerfüllung gleichwohl zu unterstützen, werden die Daten in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Dieses Vorgehen entspricht auch dem Grundsatz der sog. Datensparsamkeit, wonach u.a. personenbezogene Daten nur im unbedingt erforderlichen Umfang an Dritte weitergegeben werden.

Im Übrigen arbeiten die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei vielen Kooperationsmodellen zum Gewässerschutz eng mit den Wasserversorgern zusammen.

45. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Kosten für die Anmeldung eines Öko-Sommergersten-Zuchtstammes zur ökologischen Wertprüfung und warum wurde von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft trotz hoher Bedeutung der Öko-Braugersten auf die Anmeldung zweier weiterer Zuchtstämme aus Kostengründen verzichtet?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zuständig für die Zulassung einer neuen Getreidesorte ist das Bundessortenamt in Hannover. Angemeldet werden neue Sorten durch die Zuchtunternehmen, nicht durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL). Die Gebühren für die Zulassung und eine dreijährige Prüfung liegen, laut Aussage des Bundessortenamtes, im Fall von Sommergersten-Sorten bei circa 15.000 Euro. Die Zusammensetzung der Kosten ist aus der Gebührenordnung des Bundessortenamtes (<http://www.bundessortenamt.de>) ersichtlich.

Momentan arbeitet die Getreidezüchtungsforschung Darzau in Zusammenarbeit mit der LfL daran, neue Sorten speziell für den Ökolandbau zu entwickeln.

Aufgrund der hohen Kosten für die Zulassung einer neuen Sorte, hat jedes Zuchtunternehmen jedoch Interesse daran, nur Sorten anzumelden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, z.B. Brauqualität oder Resistenz gegen Flugbrand, gut in der Praxis präsentieren und damit gut vermarktet werden können.

Die besagten Zuchtstämme der Öko-Sommergerste waren in ihren Eigenschaften wenig erfolgversprechend, so dass das Zuchtunternehmen auf die Beantragung der Sortenzulassung verzichtete.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

46. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit die Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, Frau Irmgard Badura, bei der Erstellung der Stellungnahme der Staatsregierung zum Bundesteilhabegesetz einbezogen worden ist, und falls ja, welche konkreten Punkte sie eingebracht hat, falls nein, warum es die Staatsregierung nicht für notwendig hielt, Frau Badura zu beteiligen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) hat am 10. Mai 2016 eine Verbändeanhörung zum Referentenentwurf für ein Bundesteilhabegesetz durchgeführt. An dieser hat ein Vertreter der Geschäftsstelle der Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen teilgenommen. Im Auftrag der Beauftragten, Frau Irmgard Badura, hat er gegenüber der Staatsregierung die ihrer Ansicht nach wesentlichen Kritikpunkte am Referentenentwurf mitgeteilt. Das StMAS hat die Stellungnahme der Staatsregierung zu dem Referentenentwurf am 18. Mai 2016 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übersandt. Eine Stellungnahme der Staatsregierung vor diesem Zeitpunkt gab es nicht.

Es findet zudem ein regelmäßiger und enger Austausch der Fachabteilung im StMAS und der Geschäftsstelle der Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen statt, u.a. auch bezüglich der geplanten Reform der Eingliederungshilfe.

Die inhaltlichen Positionen der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen zum Bundesteilhabegesetz können unter <http://www.behindertenbeauftragte.bayern.de/index.php> abgerufen werden. Die Staatsregierung hat diese von der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen vorgebrachten Positionen in ihren Meinungsbildungsprozess bei der Erstellung ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes einbezogen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen zusammen mit den Behindertenbeauftragten der anderen Bundesländer sowie der Bundesbehindertenbeauftragten eine eigene Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes abgegeben hat.

47. Abgeordneter **Dr. Hans Jürgen Fahn** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, welche bürokratischen Hemmnisse gibt es derzeit bei der Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. Führungszeugnis), welche bürokratischen Hindernisse gibt es bei der Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten in Vereinen und welche konkreten Vorschläge hat die Staatsregierung, um diese Hindernisse abzubauen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Nach dem im April 2016 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) veröffentlichten Deutschen Freiwilligensurvey 2014 engagierten sich 2014 etwa 47 Prozent und damit fast jede bzw. jeder Zweite der bayerischen Bürgerinnen und Bürger in einem Ehrenamt.

Selbstverständlich gilt es, unnötiger Bürokratie vonseiten des Staates entgegenzuwirken. Der beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) angesiedelte Runde Tisch Bürgerschaftliches Engagement ist eine engagementfeldübergreifende Plattform, konkrete bürokratische Hemmnisse aus allen Bereichen des Ehrenamtes zu identifizieren und Lösungen für eine Abhilfe zu erarbeiten. Mitglieder des Runden Tisches sind die im Landtag vertretenen Fraktionen sowie alle wichtigen Organisationen, die bürgerschaftliches Engagement in Bayern mitgestalten.

Als konkretes bürokratisches Hemmnis wird oft das Führungszeugnis angesehen, welches Personen benötigen, die im Kinder- oder Jugendbereich tätig werden wollen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor einschlägig vorbestraften Personen hat oberste Priorität. Von Ehrenamtlichen ein umfassendes Führungszeugnis zu verlangen, schießt aber über das Ziel hinaus. Die Staatsregierung setzt sich daher für ein praxisnahes, unbürokratisches Verfahren auf Bundesebene ein und hat eine Abfragemöglichkeit vorgeschlagen, bei der das Bundesamt für Justiz in Form einer sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung ausschließlich mitteilt, ob ein Tätigkeitsausschluss aufgrund einer einschlägigen Vorverurteilung zum Beispiel wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern vorliegt. Erforderlich dafür wäre eine Änderung des Bundeszentralregistergesetzes durch den Bundestag.

Abgesehen davon sind auch im Bereich der Vereinsarbeit notwendige Schutzvorschriften einzuhalten. Beispielhaft sind hier der Schutz Minderjähriger sowie Hygienevorschriften zu nennen. Ehrenamtliches Engagement darf hier nicht zu einer Absenkung des Schutzniveaus für die Betroffenen und die Bevölkerung führen.

Vor diesem Hintergrund muss es vornehmliches Ziel sein, Vereinsvorstände für ihre Aufgaben zu qualifizieren. Deshalb wurde ein umfassendes Fortbildungsangebot entwickelt, um auch den administrativen Erfordernissen bei der Vereinsarbeit gerecht zu werden.

Folgendes Maßnahmenbündel zur Fortbildung wird hierzu für die Vereine bereits angeboten:

- Das vom StMAS geförderte Online-Angebot „VereinsWiki“ beantwortet vielfältige Fragen rund um das Management von Vereinen (siehe hierzu <http://www.vereinswiki.info/>).
- Das Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement bietet ein ziel- gruppengerechtes Fortbildungsangebot zu dem Thema Vereinsarbeit. Eine Übersicht hierzu findet sich unter <http://www.lbe.bayern.de/service/fortbildung/lbe/index.php>.
- Auch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen bietet – mit finanzieller Unterstützung des StMAS – regelmäßig Fortbildungen zum Thema Vereine und Freiwilligenmanagement an (siehe hierzu http://www.lagfa-bayern.de/fileadmin/Downloads/Lagfa_Jahrespro2016_web.pdf).
- Auf regionaler Ebene erfolgt die Qualifizierung von Ehrenamtlichen (z.B. von Vereinsvorständen) und die Unterstützung bei Fragen zum Veranstaltungsmanagement in den Vereinen durch die Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement.

48. Abgeordnete **Eva Gottstein** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, ob sich Kinder von Personen, die derzeit das Asylverfahren durchlaufen, auf Wartelisten bezüglich Kita-Plätzen befinden, wie sich die Anzahl von diesen Kindern in bayerischen Kindertagesstätten darstellt (bitte absolute und prozentuale Angaben aufgeschlüsselt auf die Regierungsbezirke) und wie diese Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bezüglich der Kindertagesstätten beraten werden?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Es handelt sich bei der Kindertagesbetreuung um eine Aufgabe in kommunaler Zuständigkeit. Der Staatsregierung liegen entsprechend keine Informationen über Wartelisten für Asylbewerberkinder vor. Seitens der Kommunen wurden jedoch bislang keine Hinweise über örtliche Engpässe an die Staatsregierung herangetragen.

Angaben zur Verteilung von Asylbewerberkindern in den bayerischen Kindertageseinrichtungen liegen aus diesem Grund nicht vor.

In der statistischen Datenerfassung im Rahmen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes wird der Asylstatus nicht als eigenständige Kategorie erfasst. Kinder mit Fluchterfahrung werden, wie alle Kinder mit Migrationshintergrund, ausschließlich über den zusätzlichen Gewichtungsfaktor 1,3 erfasst (gilt für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind). Bezüglich der Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen lässt sich im KiBiG.web in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme verzeichnen:

Dezember 2013:	70.171
Dezember 2014:	77.295
Dezember 2015:	83.172
Januar 2016:	85.472

Ein Abgleich mit der Entwicklung der Zahl der Flüchtlingskinder in Bayern lässt den Schluss zu, dass Kinder mit Fluchterfahrung bisher tendenziell im regulären Kindertagesbetrieb integriert werden konnten.

Informationen über die Möglichkeiten frühkindlicher Betreuung sowie das örtliche Betreuungsangebot werden grundsätzlich über die zuständige Kommune bzw. die Träger und Einrichtungen bereitgestellt. Für Asylbewerberfamilien werden zudem die entsprechenden spezifischen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen – wie die Asylsozial- bzw. Migrationsberatungsstellen – genutzt, um über die Möglichkeiten der Kindertageseinrichtungen zu informieren.

Die Staatsregierung stellt hierfür die Broschüre „Kinder in Kindertageseinrichtungen – Informationen für Eltern im Rahmen des Asylverfahrens“ in den gängigsten Sprachen der Asylbewerber (Deutsch, Englisch, Französisch, Dari, Arabisch und Somali) zur Verfügung. Diese informiert über das System der Kindertagesbetreuung in Bayern, die Arbeitsweise einer Kindertageseinrichtung und deren Besuch. Ergänzend ist eine Informationskampagne für Flüchtlingsfamilien geplant, in der die Vorteile der Kindertageseinrichtungen, u.a. durch eine Reihe von Kurzfilmen, vermittelt werden.

49. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Staatsangehörigkeit haben die Asylbewerberinnen und -bewerber, die seit Dezember 2015 eine Arbeitstätigkeit in Bayern aufgenommen haben, auf welche Altersgruppen verteilen sie sich und über welche Schulbildung (aufgeschlüsselt nach kein Abschluss, Basisschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss, Hochschulreife oder vergleichbarer Abschluss) und Ausbildung (aufgeschlüsselt nach keine Ausbildung, in Berufsausbildung oder Studium befindlich, abgeschlossene Berufsausbildung, Hochschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss) verfügen sie (jeweils absolut und prozentual)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Daten hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor.

Eine Anfrage bei der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Bayern ergab, dass die Fragen nicht beantwortet werden können.

Derzeit seien Aussagen nur zur Art der Beschäftigung aus der Statistik zu beitragspflichtig Beschäftigten mit Asylhintergrund und nur bis zum September 2015 abrufbar. Hierbei werde zwischen einer Anlernfähigkeit oder einer Fachkraftfähigkeit (Ausbildung oder höherwertig) unterschieden. Die Statistik enthalte jedoch keine Details über Bildungsabschlüsse.

Die neueren Zahlen bis Dezember 2015 werde die Bundesagentur für Arbeit erst am 15. Juli 2016 erhalten. Für 2016 seien keine Detail-Statistikauswertungen zu beitragspflichtig Beschäftigten abrufbar.

Die von der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Bayern veröffentlichten Zahlen zu Einmündungen in Arbeit (mit oder ohne Arbeitsmarktprüfung) könnten nicht näher aufbereitet werden und auch keine detaillierte Antwort auf die konkrete Fragestellung geben.

50. Abgeordneter
**Dr. Leopold
Herz**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die monatlichen Geldleistungen für Asylbewerberinnen und -bewerber (für Erwachsene und Kinder) pro Person, wie hoch ist im Durchschnitt die Rente für bezugsberechtigte Rentnerinnen und Rentner im unteren Drittel des Renteneinkommens pro Person und wie viele Personen betrifft dies jeweils in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) richtet sich nach § 3 AsylbLG. Die Leistungen nach § 3 AsylbLG setzen sich zusammen aus:

- dem notwendigen Bedarf zur Sicherung des physischen Existenzminimums sowie
- dem persönlichen Bedarf zur Sicherstellung des sog. soziokulturellen Existenzminimums.

Die Art der Leistungsgewährung ist abhängig von der Art der Unterbringung. So werden in Aufnahmeeinrichtungen i. S. v. § 44 AsylbLG vorrangig Sachleistungen erbracht, während im Bereich der Anschlussunterbringung grundsätzlich der Vorrang der Geldleistung gilt.

Werden daher sowohl die Leistungen für den notwendigen sowie für den persönlichen Bedarf als Geldleistungen ausbezahlt, erhalten die Leistungsberechtigten maximal die nachfolgenden Beträge:

- alleinstehende Leistungsberechtigte: 354 Euro (davon 219 Euro notwendiger Bedarf und 135 Euro persönlicher Bedarf),
- zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen: je 318 Euro (davon 196 Euro notwendiger Bedarf und 122 Euro persönlicher Bedarf),
- weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt: je 284 Euro (davon 176 Euro notwendiger Bedarf und 108 Euro persönlicher Bedarf),
- sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 276 Euro (davon 200 Euro notwendiger Bedarf und 76 Euro persönlicher Bedarf),
- leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 242 Euro (davon 159 Euro notwendiger Bedarf und 83 Euro persönlicher Bedarf),
- leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres: 214 Euro (davon 135 Euro notwendiger Bedarf und 79 Euro persönlicher Bedarf).

Derzeit leben in Bayern rund 116.100 nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechnete Personen.

In Bayern erhalten insgesamt 3.35 Mio. Personen Rentenleistungen nach dem Sechsten Sozialgesetzbuch (SGB VI). Die Rentnerinnen und Rentner im unteren Drittel (ca. 1.12 Mio. Personen) erhalten monatliche Renten in Höhe von bis zu 500 Euro. Die durchschnittliche monatliche Rentenhöhe liegt bei ihnen bei 285 Euro.

51. Abgeordnete
**Christine
Kamm**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem in den Begriffsbestimmungen des Gesetzentwurfs der Staatsregierung für ein Bayerisches Integrationsgesetz festgehalten ist, dass die Regelungen dieses Gesetzes für Migrantinnen und Migranten gelten sollen sowie „entsprechend für Deutsche, die in besonderer Weise integrationsbedürftig sind und 1. außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschlands geboren und nach 1955 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind oder 2. zumindest einen Eltern- oder Großelternanteil haben, der die Bedingungen der Nr. 1 erfüllt“ und die Präambel dies umfassend ausführt („Bayern ist Teil der deutschen Nation mit gemeinsamer Sprache und Kultur. Es ist tief eingewurzelt in Werte und Traditionen des gemeinsamen christlichen Abendlandes und weiß zugleich um den jüdischen Beitrag zu seiner Identität. Die Würde des Menschen, die Freiheit der Person, die Gleichheit und Gleichberechtigung aller Menschen und das Recht jedes Einzelnen auf ein selbstbestimmtes, aber auch selbstverantwortliches Leben sind als Frucht der Aufklärung tragende Grundlage unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung.“), frage ich die Staatsregierung, inwieweit unterscheidet sich die identitätsbildende Prägung der Menschen anderer europäischer Staaten von derjenigen, die innerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschlands geboren sind und deren Eltern- oder Großelternanteile ebenfalls nur innerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik geboren sind, mit welchen in der heimischen Bevölkerung vorherrschenden Umgangsformen, Sitten und Gebräuchen sollen sich im speziellen Polen, Rumänen, Italiener, Spätaussiedler, jüdische Kontingentflüchtlinge, ehemalige DDR-Flüchtlinge, ehemalige Gastarbeiter und deren Kindeskindern vertraut machen und welches kulturelle Erbe derjenigen, die Jahrzehnte lang hier gearbeitet und gelebt haben, gehört nicht zur identitätsbildenden Prägung unseres Landes?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Deutsche, die in besonderer Weise integrationsbedürftig sind und 1. außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschlands geboren und nach 1955 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind oder 2. zumindest einen Eltern- oder Großelternanteil haben, der die Bedingungen der Nr. 1 erfüllt, sind Migrantinnen und Migranten nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG-E) nur hinsichtlich der Integrationsförderung gleichgestellt. Gleiches gilt für EU-Ausländer wie Polen, Rumänen oder Italiener (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayIntG-E). Damit sollen insbesondere sprachliche Fördermaßnahmen auch für diese Personen zugänglich sein.

Die Sitten, Traditionen und Bräuche anderer Kulturen sind ebenfalls Teil der identitätsbildenden Prägung unseres Landes. In Satz 10 der Präambel heißt es ausdrücklich „In den zurückliegenden Jahrzehnten ist es so zur neuen Heimat für Viele geworden, die sich hier eingebracht und eingelebt haben.“ Im Zusammenhang mit dem vorstehenden Satz „Ganz Bayern ist geformt von gewachsenem Brauchtum, von Sitten und Traditionen“ ist somit auch deren Beitrag zum Brauchtum, den Sitten und Traditionen gemeint. In Bayern soll ein friedliches Miteinander verschiedener Kulturen möglich sein, das getragen ist von gegenseitigem Respekt, Achtung und Toleranz. Dieser Grundgedanke soll auch weiterhin Geltung beanspruchen. Für Polen, Rumänen, Italiener, Spätaussiedler, jüdische Kontingentflüchtlinge, ehemalige DDR-Flüchtlinge, ehemalige Gastarbeiter und deren Kindeskindern gilt – wie auch für die heimische Bevölkerung –, dass die vorherrschenden Umgangsformen, Sitten und Gebräuche, die im Einklang mit Recht und Gesetz stehen, zu respektieren sind. Die Leitkultur ist Teil der Rechts- und Werteordnung. Sie ist von allen – unabhängig der Nationalität und des Geburtsortes – zu achten und zu akzeptieren.

52. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Erzieherinnen und Erzieher sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger fehlen derzeit in bayerischen Kindertageseinrichtungen, wie wird sich der Bedarf an pädagogischen Fach- und Ergänzungskräften zum neuen Kindergartenjahr 2016/2017 entwickeln und wie groß wird im Kindergartenjahr 2016/2017 die Lücke zwischen Fach- und Ergänzungskräftebedarf und der im Berufsfeld Kindertagesbetreuung tatsächlich tätigen Kräfte ausfallen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Kindertagesbetreuung ist Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Sie sind verantwortlich für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot. Davon abhängig ist die Zahl neuer Stellen für das pädagogische Personal. Diese Stellen werden nicht vom Staat, sondern von den Einrichtungsträgern vor Ort geschaffen. Eine entsprechende Statistik besteht nicht, konkrete Zahlen hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor.

Generell gilt: Um der Problematik eines Fachkräftemangels entgegenzusteuern, werden bereits unterschiedliche Maßnahmen forciert, u.a. die Qualifizierungskurse für Grundschullehrkräfte und andere Quereinsteiger, Heilerziehungspflegerinnen bzw. -pfleger sowie Kinderpflegerinnen bzw. -pfleger. Aktuell werden bayernweit über 20 Kurse mit jeweils über 20 Personen mit Abschluss des Zertifikats „Fachkraft in Kindertageseinrichtung“ angeboten.

Zudem wird angedacht, die pädagogischen Teams von Kindertageseinrichtungen um Fachkräfte mit speziellen Qualifikationen (z.B. Musikpädagoginnen bzw. -pädagogen, Ergotherapeutinnen bzw. -therapeuten, Heilpädagoginnen bzw. -pädagogen, Logopädinnen bzw. Logopäden) zu erweitern. Diese Bildung von multiprofessionellen Teams entspricht einerseits der Entwicklung hin zu inklusiv arbeitenden Einrichtungen. Andererseits findet durch die Hinzunahme weiterer Kompetenzen eine Bereicherung der Teams und die Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität statt.

Insgesamt lässt sich hinsichtlich der Entwicklung des pädagogischen Personals in bayerischen Kindertageseinrichtungen seit 2006 ein Zuwachs von 76 Prozent (deutschlandweit nur 56 Prozent) verzeichnen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

53. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie weit die Arbeiten zur Umsetzung der Landesrahmenvereinbarung gemäß dem Gesetz zu Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention fortgeschritten sind, welche inhaltlichen Schwerpunkte gesetzt werden und bis wann mit dem Abschluss und der Umsetzung der Landesrahmenvereinbarung zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der von den Sozialversicherungsträgern (SVT) in Bayern erarbeitete Entwurf einer Landesrahmenvereinbarung (LRV) zur Umsetzung der Nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) wurde dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) am 9. Mai 2016 übermittelt.

Der vorgelegte Entwurf wurde unter Federführung des StMGP mit den betroffenen Staatsministerien (Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) abgestimmt. Darüber hinaus wurde er den Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft Prävention und den Partnern im Bündnis für Prävention in Bayern zur Kenntnis gegeben, die in einer Sitzung am 2. Juni 2016 darüber diskutierten. Die Änderungswünsche wurden den Sozialversicherungsträgern gebündelt am 20. Juni 2016 übermittelt.

Eine erste Verhandlung der Landesrahmenvereinbarung zwischen den im Land zuständigen Stellen (Federführung StMGP) und den Sozialversicherungsträgern fand am 23. Juni 2016 statt.

Der Entwurf der Landesrahmenvereinbarung orientiert sich an den Vorgaben der von der Nationalen Präventionskonferenz am 19. Februar 2016 beschlossenen Bundesrahmenempfehlungen. Darüber hinaus sollen die bereits im Bayerischen Präventionsplan mit den Trägern von Präventionsmaßnahmen im Freistaat konsentierten Inhalte berücksichtigt werden. Bei der Zieleplanung soll die Möglichkeit bestehen, auf den Sachverstand der Landesarbeitsgemeinschaft Prävention und kommunaler Netzwerke, wie z.B. der Gesundheitsregionen^{plus}, zurückzugreifen. Vonseiten des StMGP wird zudem vorgeschlagen, eine gemeinsame Anlauf- und Koordinierungsstelle von SVT und StMGP einzurichten, die Projektanträge entgegennimmt und den Bewilligungsprozess organisiert.

Eine zweite Verhandlung der Landesrahmenvereinbarung zwischen SVT und StMGP wird voraussichtlich noch vor der Sommerpause 2016 stattfinden. Mit einem Abschluss der Vereinbarung wird zeitnah gerechnet.

54. Abgeordnete
Kathi Petersen
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der im August 2016 auslaufenden Übergangsfrist für bestehende Pflegeheime im Freistaat Bayern frage ich die Staatsregierung, wie viele dieser Heime bzw. deren Träger bayernweit einen Antrag auf Verlängerung der Angleichungsfrist für bauliche Mindestanforderungen nach § 10 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) gestellt haben (bitte aufgeteilt nach Dauer der Verlängerung in Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten), wie viele dieser Heime bzw. deren Träger bayernweit einen Antrag auf Befreiung bzw. Abweichung von baulichen Mindestanforderungen nach § 50 AVPfleWoqG gestellt haben (bitte aufgeteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten) und welche Änderungen seitens der Staatsregierung an der AVPfleWoqG geplant sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für stationäre Einrichtungen, die am 1. September 2011 in Betrieb waren oder für die eine Baugenehmigung beantragt war und die die baulichen Mindestanforderungen der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) nicht erfüllen, gilt eine Angleichungsfrist bis zum Ablauf des 31. August 2016. Die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) können auf Antrag längere angemessene Fristen zur Angleichung an die einzelnen Anforderungen einräumen. Die Frist endet bei grundlegenden Modernisierungen, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. August 2036.

Laut den vorliegenden Erkenntnissen gingen bei den FQA bis zum 29. Februar 2016 116 Anträge auf Verlängerung der Angleichungsfrist ein sowie 175 Anträge auf Befreiung von den baulichen Mindestanforderungen bzw. eine Abweichung von den baulichen Mindestanforderungen aus konzeptionellen Gründen. Erkenntnisse über die regionale Aufteilung in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie zum Zeitrahmen der gestellten Anträge auf Verlängerung der Angleichungsfrist liegen nicht vor.

Die Notwendigkeit, bauliche Änderungen durchzuführen bzw. einen Antrag auf Verlängerung der Angleichungsfrist zu stellen, ist den Einrichtungsträgern seit Inkrafttreten der AVPfleWoqG am 1. September 2011 bekannt. Eine Antragstellung war diesen seit 1. September 2015 möglich. Anträge auf Abweichung und Befreiung von den baulichen Mindestanforderungen können seit dem 1. September 2011 gestellt werden bzw. sind auch nach dem 31. August 2016 möglich. Der Zeitrahmen, die baulichen Anforderungen der AVPfleWoqG zu erfüllen sowie die Möglichkeiten, von den baulichen Anforderungen der AVPfleWoqG befreit zu werden bzw. abzuweichen, werden als ausreichend angesehen. Seitens der Staatsregierung ist daher keine Änderung der AVPfleWoqG geplant.

55. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse von Pflegekräften sowie Ärztinnen und Ärzten liegen den zuständigen Bezirksregierungen derzeit zur Bearbeitung vor und wie lange wird deren Abarbeitung dauern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege sind in Bayern die sieben Bezirksregierungen zuständig, für Berufsabschlüsse in der Altenpflege ausschließlich die Regierung von Oberfranken und für die Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten die Regierungen von Oberbayern und Unterfranken. In der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit konnten nicht alle Regierungen die Zahl der vorliegenden Anträge auf Anerkennung übermitteln.

- Regierung von Oberbayern: ca. 2000 Anträge (Ärzte und Ärztinnen) und 435 Anträge (Gesundheits- und [Kinder-]Krankenpflege),
- Regierung von Unterfranken: 17 Anträge (Ärzte und Ärztinnen) und 16 Anträge (Gesundheits- und [Kinder-]Krankenpflege),
- Regierung von Oberfranken: 41 Anträge (Gesundheits- und [Kinder-]Krankenpflege) und 17 Anträge (Altenpflege),
- Regierung von Niederbayern: 47 Anträge,
- Regierung der Oberpfalz: 163 Anträge,
- Regierung von Schwaben: 181 Anträge.

Eine konkrete Aussage zur Dauer der einzelnen Anerkennungsverfahren kann aufgrund der vielen verschiedenen Fallkonstellationen hinsichtlich Art und Herkunft der Berufsabschlüsse nicht getroffen werden. Zudem ist die Verfahrensdauer von vielfältigen Kriterien abhängig, z.B. von der Notwendigkeit, ein externes Gutachten zur Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses einzuholen, und variiert je nach Ablauf des Verfahrens. Das Anerkennungsverfahren kann nach Vorlage vollständiger Unterlagen und der Möglichkeit einer sofortigen auflagenfreien Anerkennung in wenigen Wochen abgeschlossen werden. Sind die Antragsunterlagen unvollständig oder ist ein Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungs- oder Kenntnisprüfung als Ausgleich festgestellter Ausbildungsdefizite abzulegen, kann der Abschluss des Verfahrens bis zu zwei Jahre dauern. Grundsätzlich haben die Anerkennungsbehörden aufgrund der immer noch stetig steigenden Antragszahl bei annähernd gleichbleibender Personalausstattung erhebliche Rückstände.